



Landtag Brandenburg
Ausschuss für Inneres und Kommunales
Frau Marlen Block
Die Vorsitzende

- im Hause -

Potsdam, 05.03.2024

Änderungsantrag
der SPD-Fraktion
der CDU-Fraktion
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zur 58. Sitzung des Ausschusses für Inneres und Kommunales am 06.03.2024

zu TOP 5: **Weiteres Verfahren zum Gesetz zur Verbesserung des Schutzes des Berufsbeamtentums in Brandenburg vor Verfassungsgegnern (auf Antrag der Koalitionsfraktionen)**

zum **Gesetz zur Verbesserung des Schutzes des Berufsbeamtentums in Brandenburg vor Verfassungsgegnern“ - Drucksache 7/6164**

Der Ausschuss für Inneres und Kommunales möge beschließen:

A Artikel 1 des Gesetzentwurfes wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 Nummer 2 wird § 3a wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „zulässigerweise“ gestrichen.
 - b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Über die Zulässigkeit und das Verfahren der Regelanfrage sind die Bewerber durch die Einstellungsbehörde rechtzeitig und umfassend schriftlich oder elektronisch zu informieren. Die konkret ausgewählten Bewerber werden durch die Einstellungsbehörde schriftlich oder elektronisch informiert, dass eine Regelanfrage veranlasst worden ist.“

- c) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 eingefügt:
„(7) Die Absätze 1 bis 5 finden entsprechende Anwendung in den Fällen der Ernennung zur Umwandlung eines Beamtenverhältnisses auf Widerruf in ein Beamtenverhältnis auf Probe.“
 - d) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8.
2. Artikel 2 wird durch die folgenden Artikel 2 bis 9 ersetzt:

„Artikel 2

Änderung des Landesdisziplinargesetzes

Das Landesdisziplinargesetz vom 18. Dezember 2001 (GVBl. I S. 254), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl. I Nr. 22 S. 28) geändert wurde, wird wie folgt geändert:

- 1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 30 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 30a Informationen an und durch die Verfassungsschutzbehörde“.
 - b) Die Angabe zu § 35 wird wie folgt gefasst:
„§ 35 (weggefallen)“.
 - c) Die Angabe zu § 41 wird wie folgt gefasst:
„§ 41 Verfall, Erstattung und Nachzahlung“.
 - d) Die Angabe zu Teil 4 wird wie folgt gefasst:

„Teil 4 Gerichtliches Verfahren“.

- e) Die Angabe zu Teil 4 Kapitel 2 wird wie folgt gefasst:

„Kapitel 2 Verfahren vor dem Verwaltungsgericht“.

- f) Die Angaben zu den §§ 54 bis 56 werden wie folgt gefasst:
„§ 54 (weggefallen)
§ 55 (weggefallen)
§ 56 (weggefallen)“.
- g) Die Angabe zu § 60 wird wie folgt gefasst:
„§ 60 (weggefallen)“.

- h) Die Angabe zu Teil 4 Kapitel 3 wird wie folgt gefasst:
- „Kapitel 3
Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht“.**
- i) Die Angabe zu Teil 4 Kapitel 4 wird wie folgt gefasst:
- „Kapitel 4
Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht“.**
- j) Die Angabe zu Teil 4 Kapitel 5 wird wie folgt gefasst:
- „Kapitel 5
Wiederaufnahme des gerichtlichen Verfahrens“.**
- k) Die Angabe zu Teil 4 Kapitel 6 wird wie folgt gefasst:
- „Kapitel 6
Kostenentscheidung im gerichtlichen Verfahren“.**
- l) Die Angabe zu § 87 wird wie folgt gefasst:
„§ 87 Zurückstufung, Einbehaltung von Dienstbezügen“.
2. In § 1 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 87 Absatz 3“ durch die Angabe „§ 87 Absatz 2“ ersetzt.
3. § 10 Absatz 3 Satz 2 bis 4 wird wie folgt gefasst:
„Die Gewährung des Unterhaltsbeitrags kann in der Entscheidung über sechs Monate hinaus verlängert werden, soweit dies notwendig ist, um eine unbillige Härte zu vermeiden; der Beamte hat die Umstände glaubhaft zu machen. Für die Zahlung des Unterhaltsbeitrags gelten die besonderen Regelungen des § 80. Die Gewährung des Unterhaltsbeitrags ist ausgeschlossen:
1. wenn der Beamte ihrer nicht würdig ist oder
 2. soweit der Beamte den erkennbaren Umständen nach nicht bedürftig ist.“
4. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 wird aufgehoben.
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
„(2) Um den Beamten zur Pflichterfüllung anzuhalten, kann als Disziplinarmaßnahme ausgesprochen werden:
1. ein Verweis, wenn der Beamte durch ein leichtes Dienstvergehen das Vertrauen des Dienstherrn oder der Allgemeinheit in die pflichtgemäße Amtsführung geringfügig beeinträchtigt hat,

2. eine Geldbuße, wenn der Beamte durch ein leichtes bis mittelschweres Dienstvergehen das Vertrauen des Dienstherrn oder der Allgemeinheit in die pflichtgemäße Amtsführung nicht nur geringfügig beeinträchtigt hat,
3. eine Kürzung der Dienstbezüge, wenn der Beamte durch ein mittelschweres Dienstvergehen das Vertrauen des Dienstherrn oder der Allgemeinheit in die pflichtgemäße Amtsführung erheblich beeinträchtigt hat,
4. eine Zurückstufung, wenn der Beamte durch ein mittelschweres bis schweres Dienstvergehen das Vertrauen des Dienstherrn oder der Allgemeinheit in die pflichtgemäße Amtsführung nachhaltig erschüttert hat,
5. eine Kürzung des Ruhegehalts, wenn der Ruhestandsbeamte ein mittelschweres Dienstvergehen begangen hat, das geeignet ist, das Ansehen des öffentlichen Dienstes oder des Berufsbeamtentums erheblich zu beeinträchtigen.

Eine Zurückstufung darf unter den Voraussetzungen des Satzes 1 Nummer 4 auch ausgesprochen werden, wenn das Verbleiben des Beamten im bisherigen Amt dem Dienstherrn oder der Allgemeinheit nicht zugemutet werden kann. Eine Kürzung des Ruhegehalts kann auch ausgesprochen werden, wenn das Dienstvergehen ganz oder teilweise vor dem Eintritt des Beamten in den Ruhestand begangen wurde.“

- c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 3 und 4.
5. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „und eine Geldbuße nicht mehr ausgesprochen“ gestrichen.
 - b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „darf“ die Wörter „eine Geldbuße,“ eingefügt.
 - c) In Absatz 3 werden die Wörter „auf Zurückstufung nicht mehr erkannt“ durch die Wörter „eine Zurückstufung nicht mehr ausgesprochen“ ersetzt.
 - d) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:
„(4) Bei Dienstvergehen gegen die Pflichten aus § 33 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 des Beamtenstatusgesetzes sowie § 52 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes betragen die Fristen für den Ausspruch einer Disziplinarmaßnahme in den Fällen des Absatzes 1 vier Jahre, des Absatzes 2 sechs Jahre und des Absatzes 3 acht Jahre.“

- e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und im Wortlaut werden die Angabe „Absätze 1 bis 3“ durch die Angabe „Absätze 1 bis 4“ sowie die Wörter „die Erhebung der Disziplarklage“ durch die Wörter „den Erlass einer Disziplinarverfügung“ ersetzt.
 - f) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und im Wortlaut werden die Angabe „Absätze 1 bis 3“ durch die Angabe „Absätze 1 bis 4“ sowie die Wörter „des gerichtlichen Disziplinarverfahrens“ durch die Wörter „des gerichtlichen Verfahrens“ ersetzt.
6. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
„Bei Dienstvergehen gegen die Pflichten aus § 33 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 des Beamtenstatusgesetzes sowie § 52 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes gilt für die Fristen § 15 Absatz 4 entsprechend.“
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Sätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:
„Der Kopfteil und die Entscheidungsformel einer abschließenden Entscheidung, mit der eine Zurückstufung ausgesprochen wurde, verbleiben in der Personalakte. Dabei sind nicht erforderliche personenbezogene Daten unkenntlich zu machen.“
 - bb) In Satz 6 wird das Wort „Rubrum“ durch das Wort „Kopfteil“ ersetzt und das Wort „gerichtlichen“ gestrichen.
7. In § 20 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 werden jeweils die Wörter „den §§ 33 bis 35“ durch die Angabe „§ 33 oder § 34“ ersetzt.
8. In § 27 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 41 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 41 Absatz 3“ ersetzt.
9. Nach § 30 wird folgender § 30a eingefügt:

„§ 30a

Informationen an und durch die Verfassungsschutzbehörde

Soweit das Disziplinarverfahren Handlungen zum Gegenstand hat, die den Verdacht einer Verletzung der Verfassungstreuepflicht aus § 33 Absatz 1 Satz 3 des Beamtenstatusgesetzes oder § 52 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes rechtfertigen, fragt der Dienstvorgesetzte oder die die Ermittlungen nach § 22 durchführende Stelle bei der Verfassungsschutzbehörde nach § 2 Absatz 1 des Brandenburgischen Verfassungsschutzgesetzes hinsichtlich



Menschlich. Mutig. Miteinander.



des Beamten nach, ob Erkenntnisse über Bestrebungen im Sinne von § 4 Absatz 1 Nummer 3 des Brandenburgischen Verfassungsschutzgesetzes vorliegen. Hierzu übermittelt die Stelle nach Satz 1 der Verfassungsschutzbehörde den Namen, den oder die Vornamen, den Geburtsnamen, das Geburtsdatum, den Geburtsort, das Geschlecht und die Staatsangehörigkeit des betroffenen Beamten. Die Übermittlung nach Satz 2 erfolgt unter Gewährleistung der Vertraulichkeit sowie der Integrität und Authentizität der Daten in elektronischer Form. Die Verfassungsschutzbehörde teilt der Stelle nach Satz 1 die bei ihr gespeicherten Erkenntnisse über Bestrebungen im Sinne von § 4 Absatz 1 Nummer 3 des Brandenburgischen Verfassungsschutzgesetzes mit. Übermittlungsfähige Erkenntnisse über den betroffenen Beamten werden der anfragenden Stelle in Papierform mitgeteilt. Soweit keine übermittlungsfähigen Erkenntnisse über den betroffenen Beamten vorliegen, erfolgt eine entsprechende Rückantwort seitens der Verfassungsschutzbehörde unter Gewährleistung der Vertraulichkeit sowie der Integrität und Authentizität der Daten in elektronischer Form. Die Verfassungsschutzbehörde darf die Daten nur für die Durchführung der Abfrage verarbeiten. Die übermittelten Daten sind unverzüglich zu löschen, sobald die Erkenntnisse an die Stelle nach Satz 1 übermittelt wurden. Dies gilt nicht für solche personenbezogenen Daten, die die Verfassungsschutzbehörde auf Grund der für ihre Tätigkeit geltenden gesetzlichen Grundlagen hätte erheben dürfen. Die von der Verfassungsschutzbehörde übermittelten Erkenntnisse werden verschlossen zu den Disziplinarakten genommen.“

10. In § 32 Satz 1 werden die Wörter „den §§ 33 bis 35“ durch die Angabe „§ 33 oder § 34“ ersetzt.
11. § 34 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Disziplinarmaßnahmen werden durch Disziplinarverfügung ausgesprochen.“
 - b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Die Zurückstufung oder die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis wird durch die oberste Dienstbehörde, die Aberkennung des Ruhegehalts durch den zur Ausübung der Disziplinarbefugnisse zuständigen Dienstvorgesetzten ausgesprochen.“
 - c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und im Wortlaut wird die Angabe „Absatz 3 Nr. 1“ durch die Wörter „Absatz 3 Nummer 1 und Absatz 5“ ersetzt.

- d) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7, dem folgende Sätze angefügt werden:

„In der Begründung sind die Tatsachen, die ein Dienstvergehen begründen, und die anderen Tatsachen und Beweismittel darzustellen, die für die Entscheidung bedeutsam sind. Bei Disziplinarmaßnahmen nach den §§ 9, 10 und 12 sind zusätzlich der persönliche und berufliche Werdegang des Beamten und der Gang des Disziplinarverfahrens darzustellen. Im Fall des § 24 Absatz 1 kann wegen der Tatsachen, in denen ein Dienstvergehen gesehen wird, auf die bindenden Feststellungen der ihnen zugrunde liegenden Urteile verwiesen werden.“

12. § 35 wird aufgehoben.

13. § 36 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „oder Disziplarklage erheben“ gestrichen.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 werden die Wörter „oder Disziplarklage erheben“ gestrichen.
- bb) In Satz 3 werden die Wörter „oder die Erhebung der Disziplarklage“ gestrichen.

14. § 37 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 37
Wiederaufgreifen des Verfahrens“.

- b) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt.

„Im Übrigen gilt § 1 Absatz 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg in Verbindung mit § 51 Absatz 1 und 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes mit der Maßgabe, dass die Stelle, die die Disziplinarverfügung erlassen hat, über die Aufhebung oder Änderung einer unanfechtbaren Disziplinarverfügung zu entscheiden hat.“

- c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Wird eine unanfechtbare Disziplinarverfügung auf Antrag aufgehoben und das Disziplinarverfahren eingestellt, ist § 77 entsprechend anzuwenden.“

15. In § 38 Absatz 5 wird die Angabe „§ 41 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 41 Absatz 3“ ersetzt.

16. § 39 wird wie folgt gefasst:

„§ 39

Zulässigkeit

(1) Die für den Erlass der Disziplinarverfügung zuständige Behörde oder Einrichtung kann einen Beamten gleichzeitig mit oder nach der Einleitung des Disziplinarverfahrens vorläufig des Dienstes entheben, wenn

1. im Disziplinarverfahren voraussichtlich die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder die Aberkennung des Ruhegehalts erfolgen wird,
2. in einem wegen desselben Sachverhalts eingeleiteten Strafverfahren voraussichtlich eine Strafe verhängt wird, die den Verlust der Rechte als Beamter oder Ruhestandsbeamter zur Folge hat,
3. bei einem Beamten auf Probe oder einem Beamten auf Widerruf voraussichtlich eine Entlassung nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 sowie Absatz 4 des Beamtenstatusgesetzes erfolgen wird oder
4. durch sein Verbleiben im Dienst der Dienstbetrieb oder die Ermittlungen wesentlich beeinträchtigt würden und die vorläufige Dienstenthebung zu der Bedeutung der Sache und der zu erwartenden Disziplinarmaßnahme nicht außer Verhältnis steht.

Spricht die Behörde oder Einrichtung die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder die Entlassung aus oder wird der Beamte in einem wegen desselben Sachverhalts eingeleiteten Strafverfahren erstinstanzlich zu einer Strafe verurteilt, die den Verlust der Rechte als Beamter zur Folge hat, so ist der Beamte vorläufig des Dienstes zu entheben, es sei denn, dass die vorläufige Dienstenthebung eine unbillige Härte für den Beamten zur Folge hätte.

(2) Die für den Erlass der Disziplinarverfügung zuständige Behörde oder Einrichtung kann gleichzeitig mit oder nach der vorläufigen Dienstenthebung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 anordnen, dass bis zu 50 Prozent der monatlichen Dienst- oder Anwärterbezüge des Beamten einbehalten werden. Die Einbehaltung ist anzuordnen, wenn die vorläufige Dienstenthebung nach Absatz 1 Satz 2 erfolgt. Die Einbehaltung nach Satz 2 soll in den ersten sechs Monaten mindestens 30, danach 50 Prozent der monatlichen Bezüge betragen und einen zuvor nach Satz 1 festgelegten Einbehalt nicht unterschreiten. Der sich aus der Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung nach § 850c Absatz 4 Satz 1 der Zivilprozessordnung ergebende unpfändbare Teil der monatlichen Bezüge ist jeweils zu belassen.

(3) Die für den Erlass der Disziplinarverfügung zuständige Behörde oder Einrichtung kann gleichzeitig mit oder nach der Einleitung des Disziplinarverfahrens anordnen, dass bis zu 30 Prozent des Ruhegehalts des Ruhestandsbeamten einbehalten werden, wenn

1. im Disziplinarverfahren voraussichtlich die Aberkennung des Ruhegehalts erfolgen wird oder
2. in einem wegen desselben Sachverhalts eingeleiteten Strafverfahren voraussichtlich eine Strafe verhängt wird, die den Verlust der Rechte als Ruhestandsbeamter zur Folge hat.

Die Einbehaltung ist anzuordnen, wenn die Behörde oder Einrichtung die Aberkennung des Ruhegehalts ausspricht oder der Ruhestandsbeamte in einem wegen desselben Sachverhalts eingeleiteten Strafverfahren erstinstanzlich zu einer Strafe verurteilt wird, die den Verlust der Rechte als Ruhestandsbeamter zur Folge hat. Die Einbehaltung nach Satz 2 soll in den ersten sechs Monaten mindestens 20, danach 30 Prozent des monatlichen Ruhegehalts betragen und einen zuvor nach Satz 1 festgelegten Einbehalt nicht unterschreiten. Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend.

(4) Die für den Erlass der Disziplinarverfügung zuständige Behörde oder Einrichtung kann die vorläufige Dienstenthebung, die Einbehaltung von Dienst- oder Anwärterbezügen sowie die Einbehaltung von Ruhegehalt jederzeit ganz oder teilweise aufheben.

(5) Bei der Aufnahme oder der Erweiterung einer Nebentätigkeit aus Anlass der vorläufigen Einbehaltung von Bezügen ist § 85 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1, Satz 3 und Absatz 3 des Landesbeamtengesetzes nicht anzuwenden. Einkünfte aus Nebentätigkeit, die zusammen mit den einbehaltenen Bezügen die zuletzt erhaltenen vollen Dienstbezüge übersteigen, sind auf die weiter gewährten Bezüge anzurechnen. Der Beamte ist zur Auskunft über die Einnahmen aus seiner Nebentätigkeit verpflichtet.“

17. § 40 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „die Erhebung der Disziplinarklage“ durch die Wörter „den Erlass der Disziplinarverfügung“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 wird das Wort „rechtskräftigen“ durch das Wort „unanfechtbaren“ ersetzt.

18. § 41 wird wie folgt gefasst:

„§ 41

Verfall, Erstattung und Nachzahlung

(1) Die nach § 39 Absatz 2 und 3 einbehaltenen Bezüge verfallen, wenn

1. im Disziplinarverfahren unanfechtbar die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis, die Aberkennung des Ruhegehalts oder eine Entlassung nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 sowie Absatz 4 des Beamtenstatusgesetzes erfolgt ist,
2. in einem wegen desselben Sachverhalts eingeleiteten Strafverfahren rechtskräftig eine Strafe verhängt worden ist, die den Verlust der Rechte als Beamter oder Ruhestandsbeamter zur Folge hat,
3. das Disziplinarverfahren aufgrund des § 33 Absatz 1 Nummer 3 eingestellt worden ist und ein neues Disziplinarverfahren, das innerhalb von drei Monaten nach der Einstellung wegen desselben Sachverhalts eingeleitet worden ist, zur Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder zur Aberkennung des Ruhegehalts geführt hat oder
4. das Disziplinarverfahren aus den Gründen des § 33 Absatz 2 eingestellt worden ist und die für den Erlass der Disziplinarverfügung zuständige Behörde oder Einrichtung innerhalb von drei Monaten nach der Einstellung festgestellt hat, dass die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder die Aberkennung des Ruhegehalts gerechtfertigt gewesen wäre.

(2) Verfallen die einbehaltenen Bezüge nach Absatz 1 Nummer 1, so hat der Beamte oder der Ruhestandsbeamte die seit der Zustellung der Disziplinarverfügung an ihn gezahlten Bezüge zu erstatten. Verfallen die einbehaltenen Bezüge nach Absatz 1 Nummer 2 und wurde in sämtlichen in dem Verfahren ergangenen Entscheidungen eine Strafe verhängt, die den Verlust der Rechte als Beamter oder Ruhestandsbeamter zur Folge hat, so hat der Beamte oder der Ruhestandsbeamte die seit der Verkündung des erstinstanzlichen Urteils an ihn gezahlten Bezüge zu erstatten. Die Erstattungspflicht nach Satz 1 oder Satz 2 besteht nur, soweit die gezahlten Beträge den sich aus § 39 Absatz 2 Satz 4 ergebenden Betrag übersteigen. Sie entfällt, wenn eine Unterhaltsleistung nach § 81 gewährt wird.

(3) Wird das Disziplinarverfahren auf andere Weise als in den Fällen des Absatzes 1 unanfechtbar abgeschlossen, sind die nach § 39 Absatz 2 und 3 einbehaltenen Bezüge nachzuzahlen. Auf die nachzuzahlenden Dienstbezüge können Einkünfte aus anzeige- und genehmigungspflichtigen Nebentätigkeiten (§§ 85 und 86 des Landesbeamtengesetzes) angerechnet werden, die der Beamte aus Anlass der vorläufigen Dienstenthebung ausgeübt hat, wenn eine Disziplinarmaßnahme verhängt worden ist oder die für den Erlass der Disziplinarverfügung zuständige Behörde oder Einrichtung feststellt, dass ein Dienstvergehen erwiesen ist. Der Beamte ist verpflichtet, über die Höhe solcher Einkünfte Auskunft zu geben. In dem Fall des Absatzes 1 Nummer 3 sind die einbehaltenen Bezüge erst dann nachzuzahlen, wenn die dort genannte Frist verstrichen ist und ein neues Disziplinarverfahren nicht eingeleitet worden ist. In dem Fall des Absatzes 1 Nummer 4 sind die einbehaltenen Bezüge erst dann nachzuzahlen, wenn die dort genannte Frist verstrichen ist und eine Feststellung nicht ergangen ist.“



Menschlich. Mutig. Miteinander.



19. In § 42 Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „§ 88 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 88 Absatz 3“ ersetzt.
20. § 43 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 3 werden die Wörter „oder Disziplinarklage erheben“ gestrichen.
 - b) In Satz 4 werden die Wörter „oder die Erhebung der Disziplinarklage“ gestrichen.
21. In der Überschrift des Teils 4 wird das Wort „Disziplinarverfahren“ durch das Wort „Verfahren“ ersetzt.
22. § 46 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Disziplinarklage“ durch die Wörter „der Klage gegen eine Disziplinarverfügung, durch die eine Zurückstufung, eine Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder eine Aberkennung des Ruhegehalts ausgesprochen wurde,“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 wird das Wort „Disziplinarverfahrens“ durch das Wort „Verfahrens“ ersetzt.
23. In § 50 werden die Wörter „Disziplinarklage oder“ durch die Wörter „eine Disziplinarmaßnahme nach § 9 oder § 10 ausgesprochen oder gegen den“ ersetzt.
24. In den Überschriften des Teils 4 Kapitel 2 bis 4 wird jeweils das Wort „Disziplinarverfahren“ durch das Wort „Verfahren“ ersetzt.
25. § 53 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird aufgehoben.
 - b) In Absatz 2 werden die Absatzbezeichnung „(2)“ und das Wort „übrigen“ gestrichen.
 - c) Absatz 3 wird aufgehoben.
26. Die §§ 54 bis 56 werden aufgehoben.
27. § 59 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird aufgehoben.



Menschlich. Mutig. Miteinander.



- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

28. § 60 wird aufgehoben.

29. § 61 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Disziplinarverfahren“ durch das Wort „Verfahren“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.
- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und wie folgt gefasst:

„(2) Soweit die Disziplinarverfügung rechtswidrig und der Kläger dadurch in seinen Rechten verletzt ist, hebt das Gericht die Disziplinarverfügung und den etwaigen Widerspruchsbescheid auf. Ist ein Dienstvergehen erwiesen, kann das Gericht die Disziplinarverfügung unter Anwendung der Vorschriften über die Bemessung der Disziplinarmaßnahmen auch aufrechterhalten oder zu Gunsten des Klägers ändern, wenn mit der gerichtlichen Entscheidung die Rechtsverletzung beseitigt wird. Im Übrigen bleibt § 113 der Verwaltungsgerichtsordnung unberührt.“

30. § 62 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird aufgehoben.
- b) Die Absatzbezeichnung „(2)“ wird gestrichen.
- c) In Satz 1 wird das Wort „Disziplinarverfahren“ durch das Wort „Verfahren“ ersetzt.
- d) In Satz 2 werden die Wörter „oder die Erhebung der Disziplinarklage“ gestrichen.

31. § 63 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Einstellung“ das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt und werden die Wörter „oder durch Erhebung der Disziplinarklage“ gestrichen.
- b) Absatz 2 Satz 3 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Die Frist kann auf einen vor ihrem Ablauf gestellten Antrag des Dienstherrn verlängert werden, wenn dieser sie aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, voraussichtlich nicht einhalten kann. Die Fristsetzung und ihre Verlängerung erfolgen durch Beschluss. Der Beschluss ist unanfechtbar.“



Menschlich. Mutig. Miteinander.



32. § 64 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Gericht“ die Wörter „der Hauptsache“ eingefügt.
 - b) Satz 2 wird aufgehoben.
33. § 65 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird aufgehoben.
 - b) Die Absatzbezeichnung „(2)“ wird gestrichen und Satz 1 wie folgt gefasst:
„Gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Verwaltungsgericht oder dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.“
34. § 66 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Disziplinarverfahren“ durch das Wort „Verfahren“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
 - b) Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.
 - c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 2.
35. § 68 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird aufgehoben.
 - b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
36. In § 71 Absatz 1 wird das Wort „Disziplinarverfahren“ durch das Wort „Verfahren“ ersetzt.
37. In der Überschrift des Teils 4 Kapitel 5 wird das Wort „Disziplinarverfahrens“ durch das Wort „Verfahrens“ ersetzt.
38. § 72 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Der Nummer 6 wird das Wort „oder“ angefügt.
 - b) In Nummer 7 wird das Komma gestrichen und das Wort „oder“ durch einen Punkt ersetzt.
 - c) Nummer 8 wird aufgehoben.

39. In § 74 Absatz 3 wird das Wort „Disziplinarverfahren“ durch das Wort „Verfahren“ ersetzt.
40. In § 75 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „aufheben und die Disziplinarklage abweisen oder“ durch das Wort „und“ ersetzt.
41. § 77 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „auf Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder auf Aberkennung des Ruhegehalts erkannt“ durch die Wörter „die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder die Aberkennung des Ruhegehalts bestätigt“ ersetzt.
 - In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „die Erhebung der Disziplinarklage“ durch die Wörter „den Erlass der Disziplinarverfügung“ ersetzt.
42. In der Überschrift des Teils 4 Kapitel 6 wird das Wort „Disziplinarverfahren“ durch das Wort „Verfahren“ ersetzt.
43. § 78 wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Für die Kostentragungspflicht der Beteiligten gelten die Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend, sofern sich aus den nachfolgenden Vorschriften nichts anderes ergibt.“
 - Absatz 4 wird aufgehoben.
44. In § 79 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Disziplinarverfahren“ durch das Wort „Verfahren“ ersetzt.
45. In § 80 Absatz 3 werden die Wörter „Das Gericht“ durch die Wörter „Die für die Gewährung des Unterhaltsbeitrags zuständige Behörde oder Einrichtung“ und wird das Wort „Rechtskraft“ durch das Wort „Unanfechtbarkeit“ ersetzt.
46. § 87 wird wie folgt geändert:
- In der Überschrift werden die Wörter „Kürzung der Dienstbezüge,“ gestrichen.
 - Absatz 1 wird aufgehoben.
 - Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 1 und 2.



Menschlich. Mutig. Miteinander.



47. § 88 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Abweichend von § 34 Absatz 3 und 5 kann der Dienstvorgesetzte des Kommunalbeamten Kürzungen der Dienstbezüge bis zum zulässigen Höchstmaß festsetzen oder eine Zurückstufung oder Entfernung aus dem Beamtenverhältnis aussprechen.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

c) Der bisherige Absatz 3 wird aufgehoben.

48. In § 89 Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Disziplinarverfahrens“ das Komma und die Wörter „die Erhebung einer Disziplinarklage“ gestrichen.

49. § 92 wird wie folgt gefasst:

„§ 92

Übergangsvorschriften

Auf die vor dem ... [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens dieses Gesetzes] eingeleiteten Disziplinarverfahren findet das Landesdisziplinargesetz in der bis zum ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes] geltenden Fassung Anwendung. Maßnahmen, die nach dem bisherigen Recht getroffen worden sind, bleiben wirksam.“

Artikel 3

Änderung des Brandenburgischen Richtergesetzes

In § 73 Absatz 1 des Brandenburgischen Richtergesetzes vom 12. Juli 2011 (GVBl. I Nr. 18), das zuletzt durch Gesetz vom 16. Dezember 2022 (GVBl. I Nr. 32) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Landesdisziplinargesetzes“ die Wörter „in der bis zum ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes] geltenden Fassung“ eingefügt.

Artikel 4

Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes

In § 68 Absatz 1 Nummer 7 des Landespersonalvertretungsgesetzes vom 15. September 1993 (GVBl. I S. 358), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. September 2018 (GVBl. I Nr. 21 S. 4) geändert worden ist, werden nach dem



Menschlich. Mutig. Miteinander.



Wort „Dienstbezüge“ ein Komma eingefügt und die Wörter „oder über die Erhebung der Disziplinaranzeige“ durch die Wörter „die Zurückstufung oder die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis“ ersetzt.

Artikel 5

Weitere Änderung des Landesbeamtengesetzes

In § 35 Absatz 3 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes vom 3. April 2009 (GVBl. I S. 26), das zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, werden die Wörter „auf Entfernung aus dem Beamtenverhältnis erkannt“ durch die Wörter „die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis ausgesprochen“ und das Wort „rechtskräftigen“ durch das Wort „unanfechtbaren“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung des Brandenburgischen Beamtenversorgungsgesetzes

Das Brandenburgische Beamtenversorgungsgesetz vom 20. November 2013 (GVBl. I Nr. 32 S. 77), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Oktober 2022 (GVBl. I Nr. 23 S. 5) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 14 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 wird das Wort „Disziplinarurteil“ durch die Wörter „die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis nach dem Disziplinarrecht“ ersetzt.
2. In § 67 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „ist gegen die Beamtin oder den Beamten Disziplinaranzeige erhoben worden“ durch die Wörter „ein Disziplinarverfahren, in dem voraussichtlich die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder die Aberkennung des Ruhegehalts erfolgen wird“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung des Brandenburgischen Polizeibeauftragengesetzes

In § 9 Absatz 2 des Brandenburgischen Polizeibeauftragengesetzes vom 16. Dezember 2022 (GVBl. I Nr. 36) werden die Wörter „oder Disziplinaranzeige“ gestrichen.

Artikel 8

Änderung des Brandenburgischen ÖbVI-Gesetzes

In § 3 Nummer 3 des Brandenburgischen ÖbVI-Gesetzes vom 28. November 2016 (GVBl. I Nr. 27) werden die Wörter „durch rechtskräftiges Urteil“ gestrichen.

Artikel 9

Änderung des Brandenburgischen Verfassungsschutzgesetzes

§ 25 Absatz 2 des Brandenburgischen Verfassungsschutzgesetzes vom 5. April 1993 (GVBl. I, Nr. 4, S. 78), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. I, Nr. 20) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 5 wird nach der Angabe „§ 12“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
2. In Nummer 6 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
3. Es wird folgende Nummer 7 angefügt:

„7. jährlich über die Durchführung des § 3a des Landesbeamtengesetzes und des § 30a des Landesdisziplinargesetzes.
3. Der bisherige Artikel 3 wird Artikel 10 und wie folgt geändert:
 - a) In der Artikelüberschrift wird nach dem Wort „Evaluation“ ein Komma und das Wort „Berichtspflicht“ angefügt.
 - b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1, in dem die Angabe „2026“ durch die Angabe „2027“ ersetzt wird.
 - c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Das für Inneres zuständige Mitglied der Landesregierung erstattet dem Ausschuss für Inneres und Kommunales des Landtages jährlich einen Bericht zur Durchführung des § 3a des Landesbeamtengesetzes und des § 30a des Landesdisziplinargesetzes. Der Bericht umfasst insbesondere Informationen zur Anzahl der durchgeführten Anfragen bei der Verfassungsschutzbehörde nach § 3a des Landesbeamtengesetzes und § 30a des Landesdisziplinargesetzes sowie jeweils zur Anzahl der Fälle, in denen übermittlungsfähige Erkenntnisse zum ausgewählten Bewerber oder zum betroffenen Beamten an die anfragende Behörde mitgeteilt wurden, und zur zahlenmäßigen Verteilung der jeweiligen Fälle auf die einzelnen Phänomenbereiche.“
4. Der bisherige Artikel 4 wird Artikel 11 und wie folgt geändert:
 - a) Im Wortlaut wird die Angabe „Artikel 2 Nummer 2“ durch die Angabe „Artikel 2 Nummer 6 und 10“ ersetzt.
 - b) Folgender Satz wird angefügt:

„Durch Artikel 2 dieses Gesetzes wird das Recht auf freie Berufsausübung nach Artikel 49 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Landes Brandenburg eingeschränkt.“

5. Der bisherige Artikel 5 wird Artikel 12.

Begründung

Zu Nummer 1:

Zu Buchstabe a:

Der Gesetzentwurf sieht in § 3a Absatz 1 Satz 3 LBG bisher vor, dass die Verfassungsschutzbehörde nur die „zulässigerweise gespeicherten Erkenntnisse“ übermitteln darf. Demgegenüber regelt der neue § 30a LDG, dass die „gespeicherten Erkenntnisse“ übermittelt werden. Da es für diese Unterscheidung keinen Grund gibt und dies zudem impliziert, dass beim Verfassungsschutz auch „unzulässigerweise“ gespeicherte Erkenntnisse vorliegen würden, ist das Wort „zulässigerweise“ im neuen § 3a LBG zu streichen.

Zu Buchstabe b:

Um der in Absatz 5 des § 3a LBG vorgesehenen rechtzeitigen und umfassenden Information der Bewerbenden einen stärkeren Charakter zu geben, wird festgeschrieben, dass diese Information schriftlich oder elektronisch zu erfolgen hat. Damit erhalten die Bewerbenden verbindliche Informationen über die bei Einstellung vorgesehene Durchführung des Verfassungstreue-Checks. Die konkret ausgewählten Bewerber werden zusätzlich informiert, dass eine Regelanfrage veranlasst worden ist.

Zu Buchstabe c und d:

Das Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) regelt in § 8 Absatz 1 Nummer 2 die Möglichkeit der Umwandlung eines Beamtenverhältnisses in ein solches anderer Art. Bei der danach möglichen Umwandlung eines Beamtenverhältnisses auf Widerruf in ein Beamtenverhältnis auf Probe handelt es sich formal nicht um eine Einstellung im Sinne einer erstmaligen Begründung eines Beamtenverhältnisses und insoweit nicht um eine Berufung im Sinne des § 7 BeamStG. Zweifel an der Gewähr der Verfassungstreue können aber auch hier einen Eignungsmangel begründen, der einer Ernennung entgegensteht (Artikel 33 Absatz 2 Grundgesetz, § 9 BeamStG). Um klarzustellen, dass auch in diesen Fällen vor dem Beginn des Beamtenverhältnisses auf Probe eine Regelanfrage beim Verfassungsschutz erforderlich ist, wird § 3a in Absatz 7 entsprechend ergänzt. Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8.

Zu Nummer 2:

Mit Nummer 2 werden weitere Änderungen des Landesdisziplingesetzes (Artikel 2) in den Gesetzentwurf aufgenommen. Wesentliches Ziel ist dabei, das bisherige Disziplinarverfahren durch umfassende Disziplinarbefugnisse der Dienstherren abzulösen. Künftig sollen sämtliche Disziplinarmaßnahmen mittels Disziplinarverfügung ausgesprochen werden. Das bisherige System der behördlichen und gerichtlichen Disziplinarbefugnisse soll zugunsten der vollen behördlichen Disziplinarbefugnis umgestaltet werden. Auf diese Weise sollen die Durchführung von Disziplinarverfahren vereinfacht sowie die Verantwortung und Personalhoheit der Dienstherren gestärkt werden. Die Artikel 3 bis 8 enthalten notwendige Folgeänderungen in weiteren Gesetzen.

Zu Artikel 2:

Zu Artikel 2 Nummer 1:

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen im Inhaltsverzeichnis. Zur Begründung wird auf die einzelnen Vorschriften verwiesen.

Zu Artikel 2 Nummer 2:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Artikel 2 Nummer 3:

§ 10 Absatz 3 LDG wird redaktionell überarbeitet und neu strukturiert. Die bisher in Satz 2 enthaltene Regelung über den Ausschluss der Gewährung des Unterhaltsbeitrages wird systematisch an das Ende der Vorschrift (neu Satz 4) verschoben. Dabei soll durch die neue Formulierung klarer zum Ausdruck gebracht werden, dass es sich bei dem Ausschluss der Unterhaltsbeitragsgewährung nicht um eine Ermessensvorschrift handelt. Bei fehlender Bedürftigkeit kommt auch eine teilweise Versagung des Unterhaltsbeitrags in Betracht. Die Formulierung „soweit“ in Satz 4 Nummer 2 eröffnet daher den entsprechenden Spielraum, den Unterhaltsbeitrag in Abhängigkeit vom Maß, in dem es an der Bedürftigkeit fehlt, ganz oder auch nur teilweise auszuschließen.

Zu Artikel 2 Nummer 4:

In § 13 LDG werden die Kriterien für die Bemessung der Disziplinarmaßnahme konkretisiert. Dies ist notwendig, da sich die Rolle der Gerichte infolge der vorgesehenen Ausweitung der behördlichen Disziplinarbefugnis künftig bei sämtlichen Disziplinarmaßnahmen auf eine nachgelagerte Rechtmäßigkeitskontrolle beschränkt. Die Voraussetzungen für die Verhängung von Disziplinarmaßnahmen werden daher klarer gefasst und abgestuft. Dies schafft die erforderliche gerichtliche Kontrolldichte sowie die nötige Rechtssicherheit für alle Beteiligten. Die Disziplinarbehörden erhalten dadurch einen Orientierungsrahmen, der eine einheitlichere Handhabung des Disziplinarrechts ermöglichen soll. Zugleich erhalten die Gerichte einen Maßstab für die Rechtskontrolle, den sie ausdifferenzieren und fortentwickeln können. Das vorgesehene Bemessungssystem basiert auf den bekannten Bemessungsregeln einschließlich der dazu ergangenen Rechtsprechung. Dabei soll auch auf die Zwecke des Disziplinarrechts zurückgegriffen werden.

Buchstabe a:

Die bisherige Regelung in § 13 Absatz 1 Satz 1, nach der die Entscheidung über eine Disziplinarmaßnahme nach pflichtgemäßem Ermessen ergeht, wird gestrichen. Die pauschale Anordnung eines Ermessens bei der Maßnahmebemessung trifft schon nach bisheriger Rechtslage in dieser Allgemeinheit nicht zu, da die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis und die Aberkennung des Ruhegehalts bereits jetzt als gebundene Entscheidung ausgestaltet sind (siehe § 13 Absatz 2 in der bisher geltenden Fassung). In den folgenden Absätzen wird daher differenziert, ob es sich bei der Entscheidung um eine Ermessensentscheidung (Absatz 2) oder um eine gebundene Entscheidung (Absatz 3) handelt. Die verbleibenden Sätze in Absatz 1 führen die bisherige Rechtslage fort und beinhalten die zentralen Bemessungskriterien für die Disziplinarmaßnahme (Schwere des Dienstvergehens, Persönlichkeitsbild und Vertrauensverlust).



Menschlich. Mutig. Miteinander.



Buchstabe b:

§ 13 Absatz 2 Satz 1 enthält die konkreten Bemessungskriterien für die Disziplinarmaßnahmen Verweis, Geldbuße, Kürzung der Dienstbezüge, Zurückstufung und Kürzung des Ruhegehalts. Die Voraussetzungen unterscheiden sich im Grad der Schwere des Dienstvergehens und der Vertrauensbeeinträchtigung. Entsprechend den Zwecken des Disziplinarrechts sollen die genannten Maßnahmen nur ausgesprochen werden dürfen, um die Beamtin oder den Beamten zu einer gewissenhaften Erfüllung ihrer oder seiner Pflichten zu veranlassen.

Für den Ausspruch eines Verweises (Satz 1 Nummer 1) soll ein leichtes Dienstvergehen, d. h. eine geringfügige Dienstpflichtwidrigkeit – häufig formaler Art – genügen. Aus ihr muss sich weiter eine geringfügige Beeinträchtigung des Vertrauens in die pflichtgemäße Amtsführung ergeben. Hierdurch sollen Bagatellverfehlungen, die auch nach bisheriger Auffassung die Schwelle zur disziplinarischen Erheblichkeit nicht überschreiten, von der Ahndung ausgeschlossen werden.

Für den Ausspruch einer Geldbuße (Satz 1 Nummer 2) soll ein leichtes Dienstvergehen, d. h. eine geringfügige Dienstpflichtwidrigkeit genügen. Nach der Rechtsprechung ist eine Geldbuße zudem auch bei Dienstpflichtverletzungen in Betracht zu ziehen, die an der Schwelle vom leichten zum mittelschweren Dienstvergehen stehen, wenn die Verfehlung das Vertrauen des Dienstherrn oder der Allgemeinheit in die pflichtgemäße Amtsführung noch nicht erheblich beeinträchtigt hat (vgl. VG Dresden, Urteil vom 21.03.2017 – 10 K 873/16 –; OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 21.02.2013 – OVG 81 D 2.10 –). Die Dienstpflichtwidrigkeit muss eine Ahndung oberhalb des Verweises erfordern. Aus ihr muss sich daher eine nicht nur geringfügige Beeinträchtigung des Vertrauens in die pflichtgemäße Amtsführung ergeben, für die eine einmalige Pflichtermahnung genügt.

Eine Kürzung der Dienstbezüge (Satz 1 Nummer 3) soll nur zulässig sein bei Dienstvergehen im mittleren Bereich, die mit einem erheblichen Verlust an Vertrauen in die pflichtgemäße Amtsführung der Beamtin oder des Beamten verbunden sind, soweit nicht durch eine mildere Maßnahme sichergestellt werden kann, dass sich die Beamtin oder der Beamte künftig pflichtgemäß verhält.

Eine Zurückstufung (Satz 1 Nummer 4 und Satz 2) setzt ein mittelschweres Dienstvergehen voraus. Erfasst werden sollen aber auch schwere Dienstvergehen, durch die das Vertrauen des Dienstherrn oder der Allgemeinheit in die pflichtgemäße Amtsführung nachhaltig erschüttert, aber noch nicht endgültig zerstört ist. Die Dienstpflichtwidrigkeit muss zu einer nachhaltigen Erschütterung des Vertrauens in die pflichtgemäße Amtsführung geführt haben, so dass es eines längeren Zeitraums (vgl. regelmäßig fünfjähriges Beförderungsverbot nach § 9 Absatz 3) bedarf, um das Vertrauen wieder zu festigen.

Die Zurückstufung kann dazu dienen, die Beamtin oder den Beamten zur Pflichterfüllung anzuhalten, aber auch dazu, die Integrität des öffentlichen Dienstes und des Berufsbeamtentums zu sichern (Doppelfunktion der Zurückstufung). Entsprechend soll eine Zurückstufung nach Satz 2 auch ausgesprochen werden dürfen, wenn dem Dienstherrn oder der Allgemeinheit ein Verbleiben der Beamtin oder des Beamten in ihrem oder seinem bisherigen statusrechtlichen Amt nicht zugemutet werden kann.



Menschlich. Mutig. Miteinander.



Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn die Beamtin oder der Beamte Führungsaufgaben wahrnimmt, sich durch das Dienstvergehen jedoch als Führungsperson diskreditiert hat. Auch in diesem Fall muss die Dienstpflichtverletzung eine Zurückstufung nach der Schwere des Dienstvergehens und des Grades des Vertrauensverlustes rechtfertigen. Satz 2 ändert lediglich den Maßnahmezweck: Neben den Maßnahmenzweck der Pflichtenmahnung (Satz 1) tritt im Interesse der Integrität des öffentlichen Dienstes und des Berufsbeamtentums die Zumutbarkeit des Verbleibens im statusrechtlichen Amt (Satz 2).

Da bei Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten die Kürzung des Ruhegehalts (Satz 1 Nummer 5 und Satz 3) an die Stelle der bei Beamtinnen und Beamten im aktiven Dienst möglichen Zurückstufung oder Kürzung der Dienstbezüge tritt, gleichen sich die Voraussetzungen, unter denen diese Disziplinarmaßnahmen verhängt werden können. Wie die Kürzung der Dienstbezüge und die Zurückstufung setzt die Kürzung des Ruhegehalts ein mittelschweres Dienstvergehen voraus. An die Stelle des für die Kürzung der Bezüge maßgeblichen Vertrauens des Dienstherrn oder der Allgemeinheit in die pflichtgemäße Amtsführung tritt jedoch das Ansehen des öffentlichen Dienstes oder des Berufsbeamtentums, weil dieses bei Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten gegenüber dem Vertrauensverhältnis regelmäßig in den Vordergrund tritt. Dabei soll es genügen, dass das Dienstvergehen objektiv geeignet ist, dieses Ansehen zu beeinträchtigen. Käme es darauf an, ob das Ansehen des öffentlichen Dienstes tatsächlich beeinträchtigt ist, könnten auch schwere Dienstvergehen nur verfolgt werden, wenn sie der Öffentlichkeit bekannt würden. Wie eine Kürzung der Dienstbezüge soll auch eine Kürzung des Ruhegehalts nur zur Pflichtenmahnung ausgesprochen werden können.

Neben die Pflichtenmahnung soll jedoch als weiterer Maßnahmezweck die Vermeidung einer Ungleichbehandlung von Ruhestandsbeamten und Beamten treten, wenn das Dienstvergehen noch im aktiven Dienst begangen wurde (Satz 3). Daher soll eine Kürzung des Ruhegehalts auch ausgesprochen werden können, wenn das Dienstvergehen noch während des aktiven Dienstes begangen wurde. In diesem Fall ist auf die für das Dienstvergehen einer Beamtin oder eines Beamten maßgeblichen Bemessungsgesichtspunkte abzustellen, insbesondere darauf, in welchem Maß das Vertrauen in die pflichtgemäße Amtsausübung beeinträchtigt wäre, wenn sich die Ruhestandsbeamtin oder der Ruhestandsbeamte noch im aktiven Dienst befände. Satz 3 ergänzt daher die Regelungen des § 8 Absatz 2 Satz 2 und 3, welche jedoch zeitlich nach der Disziplinarscheidung ansetzen.

Buchstabe c:

Der bisherige Absatz 2, der die Maßnahmembemessung für die Höchstmaßnahmen der Entfernung aus dem Beamtenverhältnis und der Aberkennung des Ruhegehalts regelt, wird inhaltlich unverändert in Absatz 3 übernommen. Die Ausgestaltung als gebundene Entscheidung sichert die Funktionsfähigkeit und das Ansehen des öffentlichen Dienstes. Zugleich wird den Gerichten ermöglicht, gerade bei den schärfsten Disziplinarmaßnahmen die behördliche Verfügung auch hinsichtlich der Rechtsfolge in vollem Umfang zu überprüfen. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

Zu Artikel 2 Nummer 5:

Buchstaben a und b:

Für die Verhängung einer Geldbuße soll künftig die Frist nach § 15 Absatz 2 LDG von drei Jahren (bisher zwei Jahre) Anwendung finden. Damit wird die Frist für das Disziplinarmaßnahmeverbot an die im Übrigen korrespondierenden Fristen für das Verwertungsverbot in § 16 Absatz 1 LDG sowie an die vergleichbaren Fristen in den Disziplinargesetzen des Bundes und der Mehrzahl der Länder angeglichen.

Buchstabe c:

Redaktionelle Anpassung mit Blick den Wegfall des Instituts der Disziplinarklage.

Buchstabe d:

Mit der Verlängerung der Fristen für das Disziplinarmaßnahmeverbot bei Verstößen gegen die Verfassungstreuepflicht (§ 33 Absatz 1 Satz 3 BeamtStG) und das politische Mäßigungsgebot (§ 33 Absatz 2 BeamtStG) werden die Beschlüsse der Justizministerkonferenz vom 10.11.2022 und der Innenministerkonferenz vom 30.11. bis 02.12.2022 aufgegriffen. Ergänzend dazu soll die Fristverlängerung auch für die korrespondierende Pflicht aus § 52 Absatz 1 LBG gelten, sich zur Verfassung des Landes Brandenburg zu bekennen und für diese einzutreten.

Einzelne Verstöße gegen die genannten Pflichten sind isoliert betrachtet oftmals schwer zu ahnden. Vielfach werden entsprechende Dienstvergehen erst durch eine Gesamtschau verschiedener Handlungen und Äußerungen deutlich, die sich über einen längeren Zeitraum erstrecken. In diesen Fällen können die Fristen der Absätze 1 bis 3 den Ausspruch wirksamer Disziplinarmaßnahmen hindern. Daher sollen die Fristen für ein Disziplinarmaßnahmeverbot bei Verstößen gegen Verfassungstreuepflicht oder das Mäßigungsgebot angemessen ausgeweitet werden. Auf diese Weise können einzelne schuldhaftige Verletzungen dieser Dienstpflichten, die sich über einen längeren Zeitraum erstrecken, effektiver und konsequenter geahndet werden.

Buchstabe e:

Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und mit Blick auf den neu eingefügten Absatz 4 sowie den Fortfall der Disziplinarklage und der Nachtragsdisziplinarklage modifiziert. An die Stelle dieser Rechtsinstitute tritt als neuer Unterbrechungstatbestand der Erlass einer Disziplinarverfügung. Dies ist sachgerecht, da die Disziplinarverfügung als Abschlussentscheidung sachlich an die Stelle der Erhebung der Disziplinarklage tritt.

Buchstabe f:

Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und mit Blick auf den neu eingefügten Absatz 4 sowie als Folge der umfassenden behördlichen Disziplinarbefugnis redaktionell angepasst. Die Formulierung „gerichtliches Disziplinarverfahren“ in Satz 1 wird durch die Wörter „gerichtliches Verfahren“ ersetzt. Damit wird deutlich gemacht, dass die Gerichte künftig kein Disziplinarverfahren im Sinne eigenständiger gerichtlicher Disziplinarbefugnis führen, sondern es sich stattdessen um ein Verfahren der gerichtlichen Kontrolle der behördlichen Disziplinarverfügung handelt.

Zu Artikel 2 Nummer 6:

Buchstabe a:

Zum neuen Satz 2 in § 16 Absatz 1 LDG wird auf die Begründung zu § 15 Absatz 4 verwiesen. Die Ausweitung der Fristen bei Verstößen gegen die Verfassungstreuepflicht und das Mäßigungsverbot soll auch für das Verwertungsverbot des § 16 gelten. Unanfechtbare Disziplinarmaßnahmen, die wegen dieser Dienstvergehen ausgesprochen wurden, dürfen somit länger bei späteren Disziplinarmaßnahmen oder sonstigen Personalmaßnahmen berücksichtigt werden.

Buchstabe b:

In § 16 Absatz 3 werden die Sätze 2, 3 und 6 unter Berücksichtigung der umfassenden behördlichen Disziplinarbefugnis angepasst. Zu diesem Zweck werden die Regelungen allgemeiner formuliert („Kopfteil“ statt „Rubrum“, „abschließende Entscheidung“ statt „abschließende gerichtliche Entscheidung“), so dass der Wortlaut auch auf unanfechtbare Disziplinarverfügungen Anwendung findet, mit denen eine Zurückstufung ausgesprochen wurde.

Zu Artikel 2 Nummer 7:

Redaktionelle Folgeänderungen mit Blick auf den Fortfall der Disziplinar Klage.

Zu Artikel 2 Nummer 8:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Artikel 2 Nummer 9:

Hier wird die bisher schon in Artikel 2 Nummer 2 des Gesetzentwurfs vorgesehene Regelung, mit der die Regelanfrage im Landesdisziplinargesetz verankert werden soll, übernommen und wie folgt modifiziert: Die bisher in Satz 5 vorgesehene Einschränkung auf die Übermittlung von Erkenntnissen durch die Verfassungsschutzbehörde, die ohne Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel erhoben wurden, wird an dieser Stelle gestrichen. Bei den hier betroffenen Beamtinnen und Beamten, gegen die bereits ein Disziplinarverfahren wegen des Verdachts einer Verletzung der ihnen obliegenden Verfassungstreuepflicht eingeleitet wurde, erscheint diese Einschränkung – auch im Ergebnis der am 30. November 2022 durchgeführten Anhörung – nicht erforderlich.

Zu Artikel 2 Nummer 10:

Redaktionelle Folgeänderungen mit Blick auf den Fortfall der Disziplinar Klage.

Zu Artikel 2 Nummer 11:

Buchstabe a:

§ 34 Absatz 1 LDG regelt den Grundsatz, dass künftig alle Disziplinarmaßnahmen mittels Disziplinarverfügung ausgesprochen werden. Das bisherige System der behördlichen und gerichtlichen Disziplinarbefugnisse soll zugunsten der vollen behördlichen Disziplinarbefugnis umgestaltet werden. Auf diese Weise sollen die Durchführung von Disziplinarverfahren vereinfacht sowie die Verantwortung und Personalhoheit der Dienstherren gestärkt werden. Wie bei anderen beamtenrechtlichen Entscheidungen



Menschlich. Mutig. Miteinander.



sollen die Dienstherren künftig in allen Fällen befugt sein, die Abschlussentscheidung selbst durch Verwaltungsakt zu treffen.

Der Ausspruch von Disziplinarmaßnahmen mittels Disziplinarverfügung ist bereits nach geltender Rechtslage im Bereich der milderer Disziplinarmaßnahmen (Verweis, Geldbuße, Kürzung der Dienstbezüge, Kürzung des Ruhegehalts) vorgesehen. Künftig soll das auch für statusrelevante Maßnahmen (Zurückstufung, Entfernung aus dem Beamtenverhältnis, Aberkennung des Ruhegehalts) möglich sein.

Auch bei anderen statusberührenden Personalmaßnahmen ist die behördliche Entscheidungskompetenz regelmäßig nicht durch einen Richtervorbehalt eingeschränkt. So können Beamtinnen und Beamte durch Verwaltungsakt aus dem Beamtenverhältnis entlassen (§ 17 Absatz 3 Satz 4, § 23 und § 30 Absatz 2 BeamStG; § 32a LBG) oder in den Ruhestand versetzt werden (§ 18 Absatz 2, § 26 Absatz 1 Satz 1, § 30 Absatz 1 und § 31 Absatz 1 BeamStG).

Verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Einbeziehung auch statusrelevanter Disziplinarmaßnahmen in die behördliche Disziplinarbefugnis bestehen seit der Grundsatzentscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Landesdisziplinargesetz Baden-Württemberg (BVerfG, Beschluss vom 14.01.2020 – 2 BvR 2055/16 –) nicht mehr. Nach den Feststellungen des Bundesverfassungsgerichts besteht weder ein hergebrachter Grundsatz des Berufsbeamtentums, wonach eine Entfernung aus dem Beamtenverhältnis nur durch Richterspruch erfolgen darf, noch erfordert das Lebenszeitprinzip gemäß Artikel 33 Absatz 5 GG einen Richtervorbehalt für Entfernungen aus dem Beamtenverhältnis. Der Schutz der Beamtin oder des Beamten vor willkürlicher Entfernung aus dem Beamtenverhältnis sei bei einer nachträglichen gerichtlichen Vollkontrolle der Disziplinarverfügung gewährleistet, da eine rechtswidrige endgültige Entscheidung hierdurch abgewendet werden könne.

Buchstabe b:

Mit dem neuen § 34 Absatz 5 werden die Befugnisse zum Ausspruch der schärferen Disziplinarmaßnahmen geregelt, die bisher den Disziplinargerichten vorbehalten waren. Kommt als Disziplinarmaßnahme eine Zurückstufung, Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder Aberkennung des Ruhegehalts in Betracht, soll sich grundsätzlich – wie bisher im Falle der Erhebung der Disziplinarklage – die oberste Dienstbehörde mit der Disziplinarmaßnahme befassen. Dies gilt auch für Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte, bei denen die Ausübung der Disziplinarbefugnisse grundsätzlich der zum Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand zuständigen obersten Dienstbehörde obliegt (§ 17 Absatz 2).

Wie bereits bisher in den Fällen des Absatzes 3 Nummer 1 (Kürzung der Dienstbezüge bis zum Höchstmaß) sind die obersten Dienstbehörden künftig für die Abschlussentscheidung zuständig und können die genannten Disziplinarmaßnahmen mittels Disziplinarverfügung aussprechen (zur Delegationsmöglichkeit siehe Absatz 6).



Menschlich. Mutig. Miteinander.



Buchstabe c:

Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und wie folgt angepasst: Die bisher nur für den Fall der Kürzung der Dienstbezüge bis zum Höchstmaß geregelten Delegationsbefugnisse werden ergänzt um die neuen Fallgestaltungen nach Absatz 5. Die oberste Dienstbehörde kann danach ihre Befugnisse – ebenso wie bisher bei Erhebung der Disziplarklage – ganz oder teilweise auf nachgeordnete Dienstvorgesetzte übertragen.

Buchstabe d:

§ 34 Absatz 7 Satz 1 entspricht der bisher in Absatz 6 enthaltenen Regelung. Der neue Satz 2 enthält die Begründungserfordernisse, die für alle Disziplinarverfügungen gelten. Anzugeben sind mindestens die Tatsachen, die ein Dienstvergehen begründen, und die anderen Tatsachen und die Beweismittel, die für die Entscheidung bedeutsam sind. Wie bisher müssen sich aus der Begründung die die Disziplinarmaßnahme tragenden Aspekte in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht klar ergeben, insbesondere welche Dienstvergehen die Beamtin oder der Beamte durch welche Handlungen an welchem Ort und zu welcher Zeit sowie in welcher Schuldform begangen hat und auf welche Beweismittel der festgestellte Sachverhalt gestützt ist. Zudem sind die für die Bemessung der Disziplinarmaßnahme maßgeblichen Kriterien anzugeben.

Mit Satz 3 werden erhöhte formale Anforderungen an Disziplinarverfügungen gestellt, die eine Zurückstufung, eine Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder eine Aberkennung des Ruhegehalts zum Gegenstand haben. Das Begründungserfordernis für diese statusrelevanten Disziplinarmaßnahmen entspricht in der Zusammenschau mit den Kriterien in Satz 2 dem bisherigen Inhalt der Disziplarklageschrift (bisher in § 53 Absatz 1 Satz 2), so dass in der Praxis auf bekannte Anforderungen zurückgegriffen werden kann. Für die schärfsten Disziplinarmaßnahmen, bei denen nach geltender Rechtslage bisher Disziplarklage zu erheben ist, sollen somit strengere formale Anforderungen gelten als für die Disziplinarmaßnahmen im unteren und mittleren Bereich. Die statusrelevanten Maßnahmen greifen in die Rechtsstellung der betroffenen Personen in besonders gravierender Weise ein. Die Disziplinarbehörde soll sich der Bedeutung und Tragweite der Disziplinarmaßnahmen durch eine umfassende und strukturierte Begründung vergegenwärtigen; zudem soll die Gefahr von Begründungsdefiziten, die in einem gerichtlichen Verfahren zur Aufhebung der Disziplinarverfügung führen können, reduziert werden. Schließlich ist die Begründung Grundlage dafür, dass die Beamtin oder der Beamte und, falls diese oder dieser Klage erhebt, das Verwaltungsgericht die sachliche und rechtliche Prüfung der Disziplinarverfügung vornehmen kann. Hierdurch wird zugleich den Anforderungen an die verfassungsrechtlich gebotene Vollkontrolle der Disziplinarverfügung (BVerfG, Beschluss vom 14.01.2020 – 2 BvR 2055/16 –) Rechnung getragen.

Bei den Disziplinarmaßnahmen im unteren und mittleren Bereich soll es hingegen bei weniger strengen formalen Begründungsanforderungen bleiben. Dadurch soll vermieden werden, dass materiell rechtmäßige Disziplinarverfügungen wegen Formfehlern aufgehoben werden. Selbstverständlich kann sich die Begründung auch in diesem Fall an den strengeren Erfordernissen des Satzes 3 orientieren.



Menschlich. Mutig. Miteinander.



Die Regelung in Satz 4 entspricht inhaltlich § 53 Absatz 1 Satz 3 LDG geltender Fassung. Danach kann wegen der Tatsachen, in denen ein Dienstvergehen gesehen wird, auf die gemäß § 24 Absatz 1 bindenden Feststellungen rechtskräftiger Urteile in sachgleichen Straf-, Bußgeld- oder Verlustfeststellungsverfahren gemäß § 9 des Bundesbesoldungsgesetzes verwiesen werden. Die Regelung dient der Verfahrensvereinfachung und –beschleunigung.

Zu Artikel 2 Nummer 12:

Infolge der Umstellung des Systems auf die volle behördliche Disziplinarbefugnis (siehe Ausführungen zu § 34) ist § 35, der bisher die Erhebung der Disziplinaranzeige regelt, aufzuheben.

Zu Artikel 2 Nummer 13:

Redaktionelle Anpassungen mit Blick auf den Fortfall des Instituts der Disziplinaranzeige.

Zu Artikel 2 Nummer 14:

Buchstabe a:

Der Charakter der Vorschrift als allgemeine Regelung für das Wiederaufgreifen des behördlichen Verfahrens (siehe nachfolgende Begründung zu Absatz 1) soll auch in der Überschrift zum Ausdruck kommen.

Buchstabe b:

§ 37 regelt bisher einen Sonderfall des Wiederaufgreifens des behördlichen Verfahrens, wenn nach dem Eintritt der Unanfechtbarkeit der Disziplinarverfügung in einem sachgleichen Straf- oder Bußgeldverfahren eine Entscheidung ergeht, nach der gemäß § 14 die Disziplinarmaßnahme nicht zulässig wäre. Durch die Einbeziehung der Zurückstufung, der Entfernung aus dem Beamtenverhältnis und der Aberkennung des Ruhegehalts in die behördliche Disziplinarbefugnis wird dem Wiederaufgreifen des behördlichen Verfahrens nach Eintritt der Unanfechtbarkeit der Disziplinarverfügung künftig eine größere Rolle zukommen als bisher. Dem soll durch erweiterte Möglichkeiten für ein Wiederaufgreifen des behördlichen Verfahrens Rechnung getragen werden.

Nach § 37 Absatz 1 Satz 2 soll sich das Wiederaufgreifen des behördlichen Verfahrens künftig ergänzend nach den allgemeinen verwaltungsverfahrensrechtlichen Regelungen des § 51 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) richten. Die Anwendbarkeit des § 51 VwVfG soll wegen der bisher abweichenden Rechtslage ausdrücklich vorgesehen werden. Die Disziplinarbehörde hat daher künftig auf Antrag der oder des Betroffenen über die Aufhebung oder Änderung einer unanfechtbaren Disziplinarverfügung insbesondere dann zu entscheiden, wenn erhebliche neue Tatsachen oder Beweismittel zu Gunsten der Beamtin, des Beamten, der Ruhestandsbeamtin oder des Ruhestandsbeamten vorliegen.

Buchstabe c:

Absatz 3 normiert einen Restitutions- und Entschädigungsanspruch, der der Parallelregelung des § 77 für die Wiederaufnahme im gerichtlichen Verfahren entspricht. Die Vorschrift regelt damit erstmals ausdrücklich die Rechtsfolge, wenn eine unanfechtbare



Menschlich. Mutig. Miteinander.



Disziplinarverfügung auf Antrag der oder des Betroffenen aufgehoben und das Disziplinarverfahren nachträglich eingestellt wird.

Die Vorschriften über das Wiederaufgreifen des Verwaltungsverfahrens bestehen parallel neben der Wiederaufnahme des gerichtlichen Verfahrens. Während die Wiederaufnahme des gerichtlichen Verfahrens die Beseitigung der Rechtskraft und die Fortsetzung des alten Prozesses gestattet, ermöglicht das Wiederaufgreifen des Verwaltungsverfahrens die Beseitigung der Bestandskraft und die Fortsetzung des Verwaltungsverfahrens. Daher wird weder ein Antrag auf Wiederaufgreifen des behördlichen Verfahrens durch ein rechtskräftiges Urteil ausgeschlossen, noch schließt die Möglichkeit des Wiederaufgreifens des behördlichen Verfahrens die Möglichkeit eines gerichtlichen Wiederaufnahmeverfahrens aus. Dies lässt es gerechtfertigt erscheinen, für die erfolgreiche Wiederaufnahme des Verwaltungsverfahrens eine dem gerichtlichen Wiederaufnahmeverfahren vergleichbare Restitutions- und Entschädigungsregelung vorzusehen. Andernfalls müsste die oder der Betroffene gegen die Disziplinarverfügung vorsorglich Klage erheben, um sich die Möglichkeit einer Wiederaufnahme des gerichtlichen Verfahrens zu erhalten.

Zu Artikel 2 Nummer 15:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Artikel 2 Nummer 16:

Absatz 1:

Die Regelungen zur vorläufigen Dienstenthebung in § 39 Absatz 1 werden sprachlich an den Wegfall des Instituts der Disziplinaranzeige angepasst und übersichtlicher strukturiert (Nummerierung). Die Nummern 1, 3 und 4 entsprechen mit sprachlichen Anpassungen der bisherigen Regelung. Die neu eingefügte Regelung in Nummer 2 stellt klar, dass die Voraussetzungen für eine vorläufige Dienstenthebung auch dann vorliegen, wenn das Disziplinarverfahren wegen eines anhängigen sachgleichen Strafverfahrens nach § 23 Absatz 1 ausgesetzt ist und in diesem Strafverfahren mit der Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe zu rechnen ist, die kraft Gesetzes zum Verlust der Beamtenrechte (§ 24 BeamtStG) oder zum Verlust der Rechte als Ruhestandsbeamtin oder Ruhestandsbeamter (§ 11 Absatz 1 Brandenburgisches Beamtenversorgungsgesetz) führen wird. Dies ist bereits nach geltender Rechtslage in der Rechtsprechung anerkannt (BVerwG, Beschluss vom 06.11.1991 – 1 DB 15/91 (BDiszG) –). Die Prognose bezieht sich in diesem Fall auf die strafgerichtliche Verurteilung (hinreichender Tatverdacht) sowie darauf, ob das vorgeworfene Dienstvergehen generell geeignet ist, die Höchstmaßnahme zu rechtfertigen.

Die Neuregelung in Absatz 1 Satz 2 sieht eine zwingende vorläufige Dienstenthebung vor für die Zeit zwischen der Wirksamkeit (Zustellung) und der Unanfechtbarkeit der Disziplinarverfügung, wenn gegenüber der Beamtin oder dem Beamten die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis – oder bei Beamtinnen und Beamten auf Probe oder Widerruf die Entlassung – ausgesprochen wird. Hat die Disziplinarbehörde durch die Verhängung der Höchstmaßnahme den dauerhaften Verlust des Vertrauens in die Beamtin



Menschlich. Mutig. Miteinander.



oder den Beamten festgestellt, bleibt für eine weitere Dienstausbübung kein Raum. Es wäre widersprüchlich, wenn die Disziplinarbehörde die betroffene Person in einer solchen Situation nicht von ihrer Dienstleistungspflicht suspendieren würde. Die vorläufige Dienstenthebung soll auch dann zwingend anzuordnen sein, wenn die betroffene Person wegen des ihr zur Last gelegten Dienstvergehens bereits strafgerichtlich verurteilt wurde, das Urteil aber noch nicht rechtskräftig ist. Wurde in einem wegen desselben Sachverhalts eingeleiteten Strafverfahren erstinstanzlich auf eine Strafe erkannt, die den Verlust der Beamtenrechte zur Folge hat, verdichtet sich die prognostische Entscheidung, die der Ermessensausübung für die Anordnung der vorläufigen Dienstenthebung nach Satz 1 zugrunde liegt (vgl. Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Beschluss vom 09.03.2011 – DL 13 S 2211/10 –). Die Situation ist mit dem Erlass einer statusrelevanten Disziplinarverfügung vergleichbar. In beiden Fällen wurden in einem die Verfahrensrechte der betroffenen Person währenden Verfahren Feststellungen getroffen und Maßnahmen ausgesprochen, die zur Beendigung des Beamtenverhältnisses führen, sofern die betroffene Person die Entscheidung bestands- beziehungsweise rechtskräftig werden lässt. Dies macht es – auch aus Gründen der Gleichbehandlung – erforderlich, vorläufige Maßnahmen auch dann zwingend anzuordnen, wenn in einem sachgleichen Strafverfahren eine Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe erfolgt, die – sollte die Entscheidung rechtskräftig werden – kraft Gesetzes zum Verlust der Beamtenrechte oder Verlust der Rechte als Ruhestandsbeamtin oder Ruhestandsbeamter führt. Andernfalls wäre die Person, deren Disziplinarverfahren wegen eines anhängigen Strafverfahrens ausgesetzt ist, bessergestellt als eine Person, gegen die eine Disziplinarverfügung auf Entfernung aus dem Beamtenverhältnis ergeht. Die Unschuldsvermutung steht der Berücksichtigung des noch nicht abgeschlossenen Strafverfahrens nicht entgegen, weil es sich bei der vorläufigen Dienstenthebung nicht um eine Disziplinarmaßnahme oder eine Maßnahme mit Strafcharakter handelt. Die vorläufige Dienstenthebung ist, ebenso wie die vorläufige Einbehaltung von Bezügen, vielmehr eine Verwaltungsmaßnahme sui generis, die der Sicherung eines geordneten Dienstbetriebes, des Betriebsfriedens und des Ansehens der öffentlichen Verwaltung sowie den Vermögensinteressen des Dienstherrn dient. Die vorläufige Dienstenthebung ist anzuordnen, sobald die für den Erlass der Disziplinarverfügung zuständige Behörde von der strafgerichtlichen Entscheidung Kenntnis erlangt.

Die zwingende vorläufige Dienstenthebung hat zu unterbleiben, wenn die Maßnahme eine unbillige Härte für die Beamtin oder den Beamten zur Folge hätte. Obwohl die Vorschrift als gebundene Entscheidung ausgestaltet ist, lässt sie somit Raum für eine Gesamtwürdigung der im konkreten Einzelfall zu berücksichtigenden Belange der betroffenen Beamtinnen und Beamten. Nach Absatz 4 kann die zuständige Behörde die vorläufige Dienstenthebung zudem jederzeit aufheben. Hierdurch wird dem Anspruch der Beamtin oder des Beamten auf amtsangemessene Beschäftigung unter Beachtung der Fürsorgepflicht des Dienstherrn (§ 45 BeamStG) und insbesondere dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung getragen. Die Ausnahme ist allerdings eng auszulegen. Denn anders als bei der Ermessensentscheidung nach Satz 1 wurde als Grundlage der zwingenden vorläufigen Dienstenthebung die Entfernung der Beamtin oder des Beamten als disziplinarrechtliche Höchstmaßnahme

bereits ausgesprochen, im Rahmen des Disziplinarverfahrens also der endgültige Vertrauensverlust des Dienstherrn oder der Allgemeinheit gegenüber der Beamtin oder dem Beamten positiv festgestellt.

Absatz 2:

Die Regelung zur teilweisen Einbehaltung von Bezügen in § 39 Absatz 2 Satz 1 wird an den Fortfall des Instituts der Disziplinklage angepasst und durch einen Verweis auf die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 übersichtlicher gestaltet. Der vorläufige Einbehalt von Bezügen ist danach – wie schon nach der Rechtsprechung zur geltenden Rechtslage – auch dann zulässig, wenn die Beamtin oder der Beamte infolge einer zu erwartenden strafgerichtlichen Verurteilung kraft Gesetzes aus dem Beamtenverhältnis ausscheiden wird (siehe Begründung zu Absatz 1 Satz 1 Nummer 2).

Nach Satz 2 wandelt sich die nach Satz 1 im Ermessen stehende vorläufige Einbehaltung von Bezügen zu einer gebundenen Entscheidung, wenn die Disziplinarbehörde eine vorläufige Dienstenthebung nach Absatz 1 Satz 2 ausgesprochen hat. Da Rechtsbehelfe gegen Verwaltungsakte nach § 80 Absatz 1 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) aufschiebende Wirkung haben, hat der Ausspruch der Disziplinarmaßnahme mittels Disziplinarverfügung – wie bisher auch die Disziplinklage – zunächst keine Auswirkungen auf den Beamtenstatus und den hiermit verknüpften Alimentationsanspruch, wenn die Beamtin oder der Beamte form- und fristgerecht Widerspruch und/oder Anfechtungsklage gegen die Disziplinarverfügung einlegt. Hat die Beamtin oder der Beamte jedoch durch ein schweres Dienstvergehen das Vertrauen des Dienstherrn oder der Allgemeinheit endgültig verloren, ist für eine weitere Dienstausbübung kein Raum und es ist dem Dienstherrn auch nicht zuzumuten, die vollen Dienstbezüge weiterzuzahlen. Um den Sicherheitsinteressen des Dienstherrn im Hinblick auf die zu erwartende Entfernung aus dem Beamtenverhältnis Rechnung zu tragen, ist daher die vorläufige Einbehaltung eines Teils der Bezüge anzuordnen.

Für den Einbehalt von Bezügen sieht Satz 3 einen gestaffelten Regeleinbehalt vor. Der Einbehalt in Höhe von 30 Prozent der Bezüge in den ersten sechs Monaten und der anschließende Einbehalt in Höhe von 50 Prozent soll es den Beamtinnen und Beamten ermöglichen, sich an die neue und in ihrer Entwicklung absehbare finanzielle Situation anzupassen. Der nach Ablauf von sechs Monaten eintretende Einbehalt von 50 Prozent entspricht dem Höchstmaß des Einhalts nach Satz 1. War die Beamtin oder der Beamte bereits vor der Zustellung der Entfernungsverfügung vorläufig des Dienstes enthoben und wurde ein Teil der Bezüge einbehalten, darf dieser Einbehalt nur in besonders gelagerten Ausnahmefällen („soll“) unterschritten werden.

Die Einbehaltung von Bezügen darf aber auch bei der zwingenden Einbehaltung nach Satz 2 nicht zu existenzgefährdenden Folgen für die Beamtin oder den Beamten führen. Die Disziplinarbehörde hat daher bei der Entscheidung, in welchem Umfang die Einbehaltungsanordnung gerechtfertigt ist („soll“), die Verbindlichkeiten und die gesetzlichen oder vertraglich eingegangenen Verpflichtungen der Beamtin oder des Beamten zu berücksichtigen und darf den Einbehalt unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und der Fürsorge nicht so hoch ansetzen, dass die Beamtin oder der Beamte



Menschlich. Mutig. Miteinander.



gezwungen ist, zur Deckung eines angemessenen Lebensunterhalts eine Nebentätigkeit aufzunehmen, Schulden einzugehen, Vermögen zu veräußern, in eine günstigere Wohnung umzuziehen oder eine vorhandene Immobilie zu veräußern. Satz 4 sieht zudem vor, dass der Beamtin oder dem Beamten in jedem Fall der pfändungsfreie Teil seines Einkommens verbleibt.

Zum Schutz der Beamtin oder des Beamten sieht der neu eingefügte Satz 4 vor, dass bei der Bemessung des Umfangs des Einbehaltungsbetrags der sich aus der Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung nach § 850c Absatz 4 Satz 1 der Zivilprozessordnung (ZPO) ergebende pfändungsfreie Teil des Einkommens als absolute Untergrenze in jedem Fall zu belassen ist. Durch das Wort „jeweils“ kommt zum Ausdruck, dass sich die Regelung auf beide Rechtsgrundlagen des Bezügeeinhalts bezieht, also sowohl auf Satz 1 (Ermessensvorschrift) als auch auf Satz 2 (gebundene Entscheidung).

Bei der Berechnung des pfändungsfreien Einkommens sind sowohl die sich nach Maßgabe der ZPO ergebende konkrete Einkommenshöhe als auch der aufgrund gesetzlicher Verpflichtung gezahlte Unterhalt nach § 850c Absatz 2 ZPO zu berücksichtigen. Die Einbehaltung von Bezügen darf nicht zu existenzgefährdenden wirtschaftlichen Nachteilen für die Beamtin oder den Beamten führen. Der der Beamtin oder dem Beamten für den Lebensunterhalt verbleibende Betrag muss daher einen hinreichenden Abstand zum Regelbedarf der Grundsicherung wahren. Dem tragen die Pfändungsfreigrenzen, die nach bisheriger Rechtsprechung bei der Einbehaltung von Dienstbezügen sogar unterschritten werden durften, hinreichend Rechnung.

Absatz 3:

Die Regelung zur teilweisen Einbehaltung von Ruhegehalt in § 39 Absatz 3 Satz 1 wird an den Fortfall des Instituts der Disziplinarklage angepasst. Die neu eingefügte Regelung in Satz 1 Nummer 2 stellt zudem klar, dass die Voraussetzungen für den Einbehalt von Ruhegehalt auch vorliegen, wenn in einem wegen desselben Sachverhalts eingeleiteten Strafverfahren voraussichtlich eine Strafe verhängt wird, die den Verlust der Rechte als Ruhestandsbeamter zur Folge hat (siehe Begründung zu Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und Absatz 2 Satz 1). Im Übrigen wird auf die Begründung zu Absatz 2 verwiesen. Für die Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten beträgt der Regeleinbehalt in den ersten sechs Monaten 20 Prozent und danach 30 Prozent.

Absatz 4:

Redaktionelle Anpassung mit Blick auf den Fortfall des Instituts der Disziplinarklage.

Absatz 5:

§ 39 Absatz 5 erweitert die Möglichkeiten der Beamtinnen und Beamten zur Aufnahme von Nebentätigkeiten aus Anlass der vorläufigen Einbehaltung von Bezügen und der hiermit einhergehenden vorläufigen Dienstenthebung. Da die vorläufig des Dienstes enthobenen Personen keinen Dienst leisten, werden insbesondere Umfang, Dauer oder Häufigkeit der Nebentätigkeit der Erfüllung der dienstlichen Pflichten als Versagungsgrund (§ 85 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 und Satz 3 LBG) nicht entgegenstehen und insbesondere die Einschränkungen des § 85 Absatz 3 LBG die Genehmigung einer Nebentätigkeit nicht ausschließen. Neben der Aufnahme einer neuen Nebentätigkeit



Menschlich. Mutig. Miteinander.



gilt die Vorschrift auch für die Erweiterung einer bestehenden Nebentätigkeit. Die Aufnahme oder Erweiterung einer Nebentätigkeit erlaubt den betroffenen Personen, die mit der Einbehaltung der Bezügebestandteile verbundenen Verdienstauffälle bis zur Höhe der zuletzt erhaltenen vollen Dienstbezüge zu kompensieren und somit die finanziellen und sozialen Folgen der vorläufigen Maßnahmen abzufedern. Die erweiterte Möglichkeit zur Aufnahme einer Nebentätigkeit ermöglicht den Beamtinnen und Beamten zugleich im Hinblick auf die zu erwartende Entfernung aus dem Dienstverhältnis eine frühzeitige berufliche Neuorientierung.

Zu Artikel 2 Nummer 17:

Redaktionelle Anpassungen mit Blick auf den Fortfall des Instituts der Disziplarklage.

Zu Artikel 2 Nummer 18:

Neben dem Verfall und der Nachzahlung einbehaltener Bezüge regelt § 41 künftig auch die Erstattung der an die Beamtin, den Beamten, die Ruhestandsbeamtin oder den Ruhestandsbeamten fortgezählten Restbezüge. Dies soll auch in der Überschrift zum Ausdruck kommen

Absatz 1:

In § 41 Absatz 1 erfolgen redaktionelle Anpassungen mit Blick auf den Fortfall des Instituts der Disziplarklage und eine Klarstellung, dass der Verfall erst bei Unanfechtbarkeit (Nummer 1) bzw. Rechtskraft (Nummer 2) der jeweiligen Entscheidung eintritt.

Nummer 4 wird zudem dahingehend angepasst, dass nun auch der Fall des § 33 Absatz 2 Nummer 1 erfasst ist. Danach ist das Disziplinarverfahren einzustellen, wenn die Beamtin oder der Beamte verstirbt. Bisher sind die während des Disziplinarverfahrens einbehaltenen Bezüge an die Erben nachzuzahlen. Dies ist jedoch dann nicht sachgerecht, wenn ohne den Tod der Beamtin oder des Beamten die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder die Aberkennung des Ruhegehalts gerechtfertigt gewesen wäre. Künftig soll in diesen Fällen daher auch die Einstellung des Disziplinarverfahrens durch den Tod der Beamtin oder des Beamten zum Verfall der einbehaltenen Beträge führen.

Absatz 2:

Während Absatz 1 den Verfall der nach § 39 Absatz 2 und 3 einbehaltenen Bezüge anordnet, soll die Beamtin oder der Beamte, die Ruhestandsbeamtin oder der Ruhestandsbeamte unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 auch die seit der Zustellung der Disziplinarverfügung gezahlten (Rest-)Bezüge zurückerstatten müssen. Die Regelung soll Fehlanreize reduzieren, die sich aus der verfassungsrechtlich gebotenen Fortalimentierung der Beamtinnen und Beamten bis zum bestandskräftigen Abschluss des Disziplinarverfahrens oder bis zur Rechtskraft eines strafgerichtlichen Urteils, das den Verlust der Beamtenrechte oder das Erlöschen der Versorgungsbezüge zur Folge hat, ergeben können. Da der Anspruch auf Besoldung und Versorgung erst mit der Bestandskraft der Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder Aberkennung des Ruhegehalts beziehungsweise mit der Rechtskraft des strafgerichtlichen Urteils nach § 24



Menschlich. Mutig. Miteinander.



BeamtStG endet, haben die Betroffenen kein Interesse an einem raschen Abschluss des gerichtlichen Verfahrens, weil sie während der gesamten Dauer des gerichtlichen Verfahrens weiterhin Bezüge in signifikanter Höhe erhalten. Der Rückerstattungsanspruch soll insoweit Fehlanreize zur Verzögerung gerichtlicher Verfahren beugen und der Verfahrensbeschleunigung dienen.

Absatz 2 Satz 1 sieht einen Rückerstattungsanspruch für den Fall vor, dass die betroffene Person bestandskräftig aus dem Beamtenverhältnis entfernt worden ist. Gleiches gilt für die bestandskräftige Aberkennung des Ruhegehalts. Der Rückerstattungsanspruch bezieht sich nur auf die nach der Zustellung der Disziplinarverfügung fortgezählten Bezüge, die nicht bereits nach § 39 Absatz 2 und 3 einbehalten worden sind.

Mit der Entfernung aus dem Beamtenverhältnis entfällt der Alimentationsanspruch. Ficht die betroffene Person die Disziplinarverfügung an, ist diese Rechtsfolge bis zum Abschluss des Rechtsstreits allerdings aufgeschoben (§ 80 Absatz 1 Satz 1 VwGO). Die Auszahlung der Bezüge während des Klageverfahrens ist daher verfassungsrechtlich geboten. Wird die Klage der Beamtin oder des Beamten jedoch rechtskräftig abgewiesen, soll der Alimentationsanspruch rückwirkend entfallen und die Beamtin oder der Beamte die seit der Zustellung der Entfernungsverfügung ausgezahlten Bezüge erstatten müssen. Vergleichbares gilt für Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte bei der Aberkennung des Ruhegehalts.

Der Rückerstattungsanspruch soll nach Satz 2 auch dann bestehen, wenn eine strafrechtliche Verurteilung zum Verlust der Beamtenrechte oder zum Erlöschen der Versorgungsbezüge geführt hat. Der Rückerstattungsanspruch knüpft an die Verfallsregelung des § 41 Absatz 1 Nummer 2 an. Es muss daher in einem sachgleichen Strafverfahren rechtskräftig eine Strafe verhängt worden sein, die den Verlust der Rechte als Beamter oder Ruhestandsbeamter zur Folge hat.

Der Rückerstattungsanspruch soll sich auf die seit der Verkündung des erstinstanzlichen strafgerichtlichen Urteils gezahlten Bezüge beziehen. Die Verkündung des erstinstanzlichen strafgerichtlichen Urteils ist vergleichbar mit dem Erlass der Disziplinarverfügung. In beiden Fällen ist die entscheidende Stelle im Rahmen eines rechtsstaatlichen Verfahrens zu der Überzeugung gelangt, dass die Rechte als Beamter oder als Ruhestandsbeamter erlöschen. Zwar berühren beide Entscheidungen nicht unmittelbar den Beamtenstatus, weil gegen sie noch Rechtsbehelfe oder Rechtsmittel zur Verfügung stehen, weshalb die Bezüge bis zur Bestandskraft beziehungsweise Rechtskraft der Entscheidung fortzuzahlen sind. Jedoch soll auch bei einer rechtskräftig abgewiesenen Berufung oder Revision im Strafverfahren der Alimentationsanspruch rückwirkend entfallen, wenn in sämtlichen in dieser Sache ergangenen Urteilen eine Strafe verhängt worden ist, die den Verlust der Rechte als Beamter oder Ruhestandsbeamter zur Folge hat.

Der Rückerstattungsanspruch nach Satz 2 dient daher auch der Gleichbehandlung mit den in Satz 1 dargestellten Fallkonstellationen. Es wäre nicht vermittelbar, wenn eine Person, die im Rahmen eines Disziplinarverfahrens aus dem Beamtenverhältnis entfernt wird, die seit der Zustellung der Disziplinarverfügung gezahlten Bezüge nach Satz 1 zurückerstatten müsste, während eine Person, die ein so schweres Dienstvergehen



Menschlich. Mutig. Miteinander.



begangen hat, dass das Disziplinarverfahren wegen eines sachgleichen Strafverfahrens auszusetzen ist und das Beamtenverhältnis wegen einer rechtskräftigen strafrechtlichen Verurteilung endet, diese Bezüge behalten dürfte.

Nach Satz 3 besteht eine Rückerstattungspflicht nur, soweit die gezahlten Beträge den unpfändbaren Teil der monatlichen Bezüge oder des monatlichen Ruhegehalts überstiegen haben. Der Beamtin, dem Beamten, der Ruhestandsbeamtin oder dem Ruhestandsbeamten ist daher die Summe der pfändungsfreien Anteile der ausgezahlten Beträge zu belassen.

Die Rückerstattung soll nach Satz 4 nicht erfolgen, wenn eine Unterhaltsleistung nach § 81 gewährt wird. Die Rückerstattung würde in diesem Fall den Zwecken der Unterhaltsleistung zuwiderlaufen.

Absatz 3:

Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und neu strukturiert. Die bisherigen Sätze 1 und 2 werden aus systematischen Gründen an das Ende der Vorschrift verschoben. Darüber hinaus erfolgen Anpassungen mit Blick auf den Fortfall des Instituts der Disziplinarklage sowie die 2018 erfolgten Änderungen im Nebentätigkeitsrecht (Einführung Genehmigungspflicht).

Zu Artikel 2 Nummer 19 und 20:

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Artikel 2 Nummer 21:

Die Anpassung der Überschrift des Teils 4 verdeutlicht, dass sich das Disziplinarverfahren als Folge des Fortfalls der Disziplinarklage nicht mehr in ein behördliches und ein gerichtliches Disziplinarverfahren untergliedert. Künftig führen die Gerichte kein Disziplinarverfahren im Sinne eigenständiger gerichtlicher Disziplinarbefugnis, sondern ein Verfahren der gerichtlichen Kontrolle der behördlichen Disziplinarverfügung.

Zu Artikel 2 Nummer 22:

Buchstabe a:

§ 46 Absatz 2 Satz 2 wird an den Fortfall des Instituts der Disziplinarklage angepasst. In Verfahren, die eine Zurückstufung, eine Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder eine Aberkennung des Ruhegehalts zum Gegenstand haben, soll – wie bisher in Verfahren der Disziplinarklage – die Übertragung auf die Einzelrichterin oder den Einzelrichter ausgeschlossen und die Entscheidung der Disziplinarkammer vorbehalten bleiben.

Buchstabe b:

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Artikel 2 Nummer 23 und 24:

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Artikel 2 Nummer 25:

Infolge des Fortfalls des Instituts der Disziplinar Klage sind in § 53 die Absätze 1 und 3 aufzuheben. Der bisherige Absatz 2 erfährt redaktionelle Anpassungen.

Zu Artikel 2 Nummer 26 bis 28:

Es handelt sich um Folgeänderungen mit Blick auf den Fortfall des Instituts der Disziplinar Klage.

Zu Artikel 2 Nummer 29:

Buchstaben a und b:

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Buchstabe c:

Der neue § 61 Absatz 2 regelt die Möglichkeiten der gerichtlichen Entscheidung über die Klage gegen die Disziplinarverfügung. Zusätzlich zur Befugnis, eine rechtswidrige Disziplinarverfügung aufzuheben (Satz 1), soll das Gericht bei erwiesenem Dienstvergehen die Entscheidung der Disziplinarbehörde bestätigen oder mildern können (Satz 2).

Die volle Disziplinarbefugnis des Dienstherrn wird dadurch nicht in Frage gestellt: Der Dienstherr hat stets die erste Entscheidung über den Abschluss des Disziplinarverfahrens zu treffen. Klagt die Beamtin oder der Beamte gegen die Disziplinarverfügung, soll das Gericht entsprechend den allgemeinen Grundsätzen (§§ 113, 114 VwGO) darauf beschränkt sein, die Rechtmäßigkeit der Behördenentscheidung zu prüfen. Eine Prüfung der Zweckmäßigkeit erfolgt nicht. Ist die Disziplinarverfügung rechtmäßig, hat das Gericht die Klage auch dann abzuweisen, wenn es die behördliche Entscheidung für unzweckmäßig hält. Soweit sich die Disziplinarverfügung jedoch als rechtswidrig erweist und die Klägerin oder den Kläger in eigenen Rechten verletzt, soll das Gericht die Verfügung nicht nur aufheben, sondern stattdessen auch bestätigen oder mildernd ändern können.

Satz 1 übernimmt die Grundregel des § 113 Absatz 1 Satz 1 VwGO, nach der ein rechtswidriger und die Klägerin oder den Kläger in seinen Rechten verletzender Verwaltungsakt grundsätzlich aufzuheben ist. Die Aufhebung eines rechtswidrigen Verwaltungsakts hat zur Folge, dass die Disziplinarbehörde neu entscheiden, d. h. eine andere Disziplinarverfügung treffen muss. Dies kann den unanfechtbaren Abschluss des Verfahrens erheblich verzögern, wenn ein Dienstvergehen vorliegt. In solchen Fällen hat die Disziplinarbehörde in der Regel eine neue Disziplinarverfügung vorzubereiten und zu erlassen. Um einen zügigen Abschluss des Verfahrens sicherzustellen, soll das



Menschlich. Mutig. Miteinander.



Gericht die Disziplinarverfügung daher nicht nur aufheben, sondern unter bestimmten Voraussetzungen auch bestätigen oder mildernd ändern können (Satz 2). Die Regelung dient somit – ähnlich dem § 113 Absatz 2 VwGO – der Prozessökonomie, indem sie den Grundsatz des § 113 Absatz 1 Satz 1 VwGO durchbricht, wonach das auf eine Anfechtungsklage ergehende Urteil lediglich kassatorische Wirkung haben darf.

Das Gericht entscheidet grundsätzlich nach richterlichem Ermessen („kann“) darüber, ob es die Disziplinarverfügung aufhebt, aufrechterhält oder ändert. Im Hinblick auf den weiterhin geltenden Beschleunigungsgrundsatz dürfte jedoch regelmäßig von der Aufrechterhaltungs- und Änderungsbefugnis Gebrauch zu machen sein, wenn deren Voraussetzungen vorliegen. Der Wortlaut der Vorschrift („aufrechterhalten“, „zu Gunsten des Beamten ändern“) soll deutlich machen, dass das Gericht nicht die Disziplinarverfügung aufhebt und seine eigene Entscheidung an deren Stelle setzt, sondern dass es die behördliche Entscheidung – vergleichbar einer Teilaufhebung des Verwaltungsakts – ändert. Hierbei hat das Gericht bei seiner Entscheidung das Verschlechterungsverbot (§ 3 LDG i. V. m. § 88 VwGO) zu beachten und sich innerhalb der Grenzen des Streitgegenstands zu halten, wie er sich aus der Disziplinarverfügung und der dagegen gerichteten Klage ergibt. Daher ist eine Entscheidung, die die Beamtin oder den Beamten schlechter stellen würde als die Abschlussverfügung, ausgeschlossen.

Für den Streitgegenstand kommt es nicht nur auf den in der Disziplinarverfügung dargestellten Sachverhalt, sondern auf den disziplinarrechtlichen Vorwurf eines Dienstvergehens an, also die Verletzung einer konkreten Dienstpflicht. Deshalb kann das Gericht aus dem dargestellten Sachverhalt keine andere als die der Beamtin oder dem Beamten in der Verfügung zur Last gelegte Pflichtverletzung herleiten und zur Grundlage des Urteils machen. Ergibt sich aus der Sachverhaltsdarstellung – zusätzlich oder allein – eine andere als diese Pflichtverletzung, so unterliegt diese nicht der Beurteilung des Gerichts, und zwar weder für die Verurteilung als Dienstvergehen noch als erschwerender Bemessungsgrund oder Pflichtenmahnungsgrund. Dasselbe gilt für nachträglich entstandene Pflichtverletzungen.

Das Gericht soll die Abschlussverfügung nur aufrechterhalten oder ändern können, wenn die festgestellte Rechtsverletzung mit der gerichtlichen Entscheidung beseitigt wird. Die Rechtsverletzung kann zum einen dadurch beseitigt werden, dass ein Fehler im behördlichen Verfahren, der nicht bereits aufgrund der §§ 45 und 46 VwVfG unbeachtlich ist, durch Nachholung entsprechender Handlungen im gerichtlichen Verfahren geheilt wird. Dies kommt etwa in Betracht, wenn der Beamtin oder dem Beamten keine Gelegenheit gegeben wurde, an der Vernehmung einer Zeugin oder eines Zeugen teilzunehmen (§ 25 Absatz 4). Hier kann durch die Vernehmung der Zeugin oder des Zeugen im Prozess in Anwesenheit der Beamtin oder des Beamten Heilung eintreten. Die Rechtsverletzung kann weiter dadurch beseitigt werden, dass ein Fehler der behördlichen Bemessungsentscheidung durch die gerichtliche Bemessungsentscheidung korrigiert wird. Schwerwiegende Rechtsmängel, die auch durch das gerichtliche Verfahren nicht beseitigt werden können, müssen dagegen stets zur Aufhebung der Verfügung führen.

Macht das Gericht von der Möglichkeit Gebrauch, die Disziplinarverfügung aufrechtzuerhalten oder zu ändern, hat es für die Bemessung der Disziplinarmaßnahme die Regelungen des Landesdisziplinargesetzes anzuwenden. Die ändernde Entscheidung

des Gerichts ist mit einer Teilaufhebung eines Verwaltungsakts zu vergleichen. In beiden Fällen verringert sich die Beschwer für den Betroffenen. Für die Kostenentscheidung gilt § 155 VwGO. Einer besonderen Regelung bedarf es nicht.

Satz 3 soll deutlich machen, dass die Regelung eine Spezialvorschrift allein zu § 113 Absatz 1 Satz 1 VwGO ist. Die übrigen Vorschriften des § 113 VwGO bleiben weiterhin anwendbar. Dies gilt insbesondere für die Möglichkeit, die Abschlussverfügung nach § 113 Absatz 3 VwGO aufzuheben, ohne in der Sache zu entscheiden, wenn eine weitere Sachaufklärung erforderlich ist.

Zu Artikel 2 Nummer 30:

Redaktionelle Folgeänderungen mit Blick auf den Fortfall des Instituts der Disziplinar-klage.

Zu Artikel 2 Nummer 31:

Buchstabe a:

Redaktionelle Folgeänderungen mit Blick auf den Fortfall des Instituts der Disziplinar-klage.

Buchstabe b:

§ 63 Absatz 2 Satz 3 verweist bisher auf § 54 Absatz 2 Satz 3 bis 5. Mit Blick auf den Wegfall dieser Regelungen wird deren bisheriger Regelungsgehalt in die neuen Sätze 3 bis 5 übernommen.

Zu Artikel 2 Nummer 32:

In § 64 Absatz 1 Satz 1 wird klargestellt, dass die Zuständigkeit beim Gericht der Hauptsache liegt. Das ist dasjenige Gericht, bei dem die Hauptsache anhängig ist oder anhängig gemacht werden kann, also in der Regel das Verwaltungsgericht. Ist das Hauptsacheverfahren in der Berufungsinstanz anhängig, entscheidet das Berufungsgericht als Gericht der Hauptsache. Satz 2 wird mit Blick auf den Fortfall des gerichtlichen Disziplinarverfahrens und die Klarstellung in Satz 1 aufgehoben.

Zu Artikel 2 Nummer 33:

Buchstabe a:

Aufhebung infolge des Fortfalls des Instituts der Disziplinar-klage.

Buchstabe b:

Bereits nach geltender Rechtslage ist gegen Urteile des Verwaltungsgerichts über Disziplinarverfügungen die Berufung nur statthaft, wenn diese durch das Verwaltungsgericht oder das Oberverwaltungsgericht zugelassen wird (§ 65 Absatz 2 LDG geltender Fassung). Die Zulassungsberufung gilt bisher für Disziplinarverfügungen, mit denen ein Verweis, eine Geldbuße oder eine Kürzung der Dienstbezüge oder des Ruhegehalts ausgesprochen wurde. Durch den Fortfall des Instituts der Disziplinar Klage erstreckt sich die Zulassungsberufung künftig auch auf Disziplinarverfügungen, die eine Zurückstufung, die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder die Aberkennung des Ruhegehalts zum Gegenstand haben. Die Zulassungspflicht der Berufung in Disziplinarsachen entspricht der allgemeinen verwaltungsprozessualen Systematik des § 124 VwGO.

Die Zulassungsfreiheit der Berufung im bisherigen Disziplinar Klageverfahren ist gerechtfertigt, weil das Verwaltungsgericht erstmals die Disziplinarmaßnahme ausspricht (gerichtliche Disziplinarbefugnis). Die Zulassungsfreiheit stellt in diesem System sicher, dass die verwaltungsgerichtliche Erstentscheidung über die Disziplinarmaßnahme gerichtlich einmal vollständig überprüft werden kann.

Im System der umfassenden behördlichen Disziplinarbefugnis sprechen hingegen die Disziplinarbehörden sämtliche Disziplinarmaßnahmen aus. Eine umfassende Vollkontrolle der behördlichen Entscheidung erfolgt somit bereits durch die Verwaltungsgerichte. Hierdurch ist eine einmalige sachliche und rechtliche Überprüfung der Behördenentscheidung gewährleistet, wie sie die Rechtsweggarantie des Artikel 19 Absatz 4 GG verlangt; ein Instanzenzug wird durch diese Vorschrift nicht vorgeschrieben.

Zu Artikel 2 Nummer 34 bis 42:

Folgeänderungen mit Blick auf den Fortfall des Instituts der Disziplinar Klage.

Zu Artikel 2 Nummer 43:

Der bisherige § 78 Absatz 1, der die Kostentragung im Disziplinar Klageverfahren regelt, wird infolge des Fortfalls des Instituts der Disziplinar Klage aufgehoben. Der bisher in Absatz 4 enthaltene Verweis auf die Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung wird systematisch an den Anfang der Vorschrift gestellt und nach Absatz 1 verschoben.

Zu Artikel 2 Nummer 44 und 45:

Folgeänderungen mit Blick auf den Fortfall des Instituts der Disziplinar Klage.

Zu Artikel 2 Nummer 46:

Die Regelung in § 87 Absatz 1 zu abweichenden Disziplinarbefugnissen im Kommunalbereich wird an dieser Stelle aufgehoben und in den neuen § 88 Absatz 2 verschoben. Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 1 und 2.

Zu Artikel 2 Nummer 47:

Buchstabe a:

Der neue § 88 Absatz 2 bestimmt von den allgemeinen Regeln nach § 34 abweichende Befugnisse für den Ausspruch von Disziplinarmaßnahmen im Kommunalbereich. Die bisher in § 87 Absatz 1 enthaltene Regelung zur abweichenden Befugnis der oder des Dienstvorgesetzten für die Kürzung der Dienstbezüge bis zum Höchstmaß wird übernommen. Ergänzend dazu wird auch die abweichende Befugnis der oder des Dienstvorgesetzten für die Zurückstufung und die Entfernung aus dem Dienst bestimmt. Unter Berücksichtigung der Regelungen in § 86 Absatz 1 und 2 soll die Entscheidung über diese Maßnahmen also grundsätzlich durch die Hauptverwaltungsbeamtin oder den Hauptverwaltungsbeamten beziehungsweise – soweit diese selbst betroffen sind – durch die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde getroffen werden. Dies entspricht auch der bisher in § 88 Absatz 3 geregelten Zuständigkeit für die Erhebung der Disziplarklage.

Für die Kürzung oder Aberkennung des Ruhegehalts bedarf es keiner abweichenden Bestimmungen. Für Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte verweist § 34 Absatz 4 und 5 auf die zur Ausübung der Disziplinarbefugnisse zuständigen Dienstvorgesetzten. Für den Kommunalbereich sind das nach § 86 Absatz 3 die zum Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand zuständigen Dienstvorgesetzten beziehungsweise die zu diesem Zeitpunkt zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden. Auch hier bleibt es also bei der bisherigen Systematik.

Buchstabe b:

Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

Buchstabe c:

Der bisherige Absatz 3 wird mit Blick auf den Fortfall des Instituts der Disziplarklage aufgehoben.

Zu Artikel 2 Nummer 48:

Folgeänderung mit Blick auf den Fortfall des Instituts der Disziplarklage.

Zu Artikel 2 Nummer 49:

Absatz 1:

Die durch dieses Gesetz vorgesehenen Änderungen sollen nur auf neu eingeleitete Disziplinarverfahren Anwendung finden. So genannte Altfälle, in denen das Disziplinarverfahren vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eingeleitet oder abgeschlossen wurde, unterliegen weiterhin dem bisherigen Recht. Dies bedeutet, dass die vor Inkrafttreten der Änderungen eingeleiteten Disziplinarverfahren nicht nur nach bisherigem Recht fortgeführt werden, sondern auch im weiteren Verfahren dem bisherigen Recht unterliegen. Insbesondere gilt für die Durchführung des gerichtlichen (Disziplarklage-)Verfahrens das bisherige Recht. Ist eine disziplinarrechtliche Entscheidung vor dem Inkrafttreten



Menschlich. Mutig. Miteinander.



dieses Gesetzes ergangen, richten sich die Statthaftigkeit, Frist und Form eines Rechtsbehelfs oder Rechtsmittels gegen die Entscheidung sowie das weitere Verfahren ebenfalls nach bisherigem Recht.

Auch die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängigen gerichtlichen Disziplinarverfahren werden nach den Bestimmungen des bisherigen Rechts fortgeführt. Die nach bisherigem Recht in einem Disziplinarverfahren ergangenen Entscheidungen sind nach bisherigem Recht zu vollstrecken, wenn sie unanfechtbar geworden sind.

Zu Artikel 3:

Im Anwendungsbereich des Brandenburgischen Richtergesetzes (BbgRiG) soll an dem Institut der Disziplinarklage festgehalten werden. Hierzu soll in § 73 Absatz 1 BbgRiG statisch auf das Landesdisziplinargesetz in seiner zuletzt gültigen Fassung verwiesen werden.

Zu Artikel 4:

Mit Blick auf den Fortfall des Instituts der Disziplinarklage ist der Mitwirkungstatbestand „Entscheidung in einem Disziplinarverfahren über die Kürzung der Dienstbezüge oder über die Erhebung der Disziplinarklage“ im Landespersonalvertretungsgesetz anzupassen und um die Tatbestände der Zurückstufung und der Entfernung aus dem Beamtenverhältnis zu ergänzen. Die Aberkennung des Ruhegehalts ist an dieser Stelle nicht aufzunehmen, da Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte keine Beschäftigten mehr sind und insoweit nicht in den Anwendungsbereich des Landespersonalvertretungsgesetzes fallen.

Zu Artikel 5 bis 8:

Redaktionelle Folgeänderungen mit Blick auf den Fortfall des Instituts der Disziplinarklage.

Zu Artikel 9:

Neben der jetzt in Artikel 10 (siehe nachfolgend zu Nummer 3) vorgesehenen jährlichen Berichtspflicht an den Ausschuss für Inneres und Kommunales soll auch die Parlamentarische Kontrollkommission jährlich über die Durchführung des § 3a LBG und des § 30a LDG unterrichtet werden. Diese Unterrichtungspflicht wird in § 25 Absatz 2 des Brandenburgischen Verfassungsschutzgesetzes als Nummer 7 ergänzt.



Menschlich. Mutig. Miteinander.



Zu Nummer 3:

Der bisherige Artikel 3 wird Artikel 10 und sowohl redaktionell als auch inhaltlich angepasst.

Zum einen soll die Frist für die Evaluation verlängert werden. Die Vorschrift sieht bisher vor, die Neuregelungen zur Einführung der Regelanfrage zu evaluieren und dem Landtag dazu bis Ende 2026 einen Bericht vorzulegen. Um eine sinnvolle und aussagekräftige Evaluation sicherzustellen, wird der Evaluationszeitraum um ein Jahr bis Ende 2027 verlängert. Durch die unverändert auf den gesamten Artikel 2 ausgedehnt bleibende Evaluationspflicht wird neben dem Verfassungstreue-Check auch der vorgesehene Wegfall der Disziplarklage dann zu evaluieren sein.

Des Weiteren soll mit einem neuen Absatz 2 eine jährliche Berichtspflicht an den Ausschuss für Inneres und Kommunales durch das für Inneres zuständige Mitglied der Landesregierung über die Durchführung von § 3a LBG und § 30a LDG festgeschrieben werden. Dieser jährliche Bericht soll – losgelöst von der bereits vorgesehenen Evaluation – die Information der Legislative über die Durchführung der neuen Vorschrift sicherstellen. Er soll insbesondere Informationen zur Anzahl der durchgeführten Anfragen bei der Verfassungsschutzbehörde nach § 3a LBG und § 30a LDG sowie jeweils zur Anzahl der Fälle, in denen übermittlungsfähige Erkenntnisse zum ausgewählten Bewerber oder zum betroffenen Beamten an die anfragende Behörde mitgeteilt wurden, und zur zahlenmäßigen Verteilung der jeweiligen Fälle auf die einzelnen Phänomenbereiche umfassen. Das Ministerium des Innern und für Kommunales wird die Einführung der Regelanfrage darüber hinaus durch entsprechende Rundschreiben und Hinweise für die Einstellungsbehörden begleiten.

Zu Nummer 4:

Der bisherige Artikel 4 wird Artikel 11. Die dort vorgesehenen Regelungen zum Zitiergebot werden aufgrund der unter Nummer 2 vorgesehenen Änderungen im Landesdisziplinargesetz ergänzt.

Zu Nummer 5:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung. Der bisherige Artikel 5 wird Artikel 12.

Uwe Adler
für die SPD-Fraktion

Björn Lakenmacher
für die CDU-Fraktion

Heiner Klemp
für die Fraktion
BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN